

Planungsanlass

Die Änderung „Windenergienutzung“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2003 ist erforderlich, um die planerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen im Landkreis Nienburg/Weser im Hinblick auf eine effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung umgesetzt werden können. Hierzu wird das gesamträumliche Planungskonzept, das als Grundlage für die Festlegung der Vorrangstandorte für Windenergienutzung im RROP 2003 diente, an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Vorgaben angepasst.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Förderung erneuerbarer Energien

1.1 Das Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG)

Das Erneuerbare – Energien – Gesetz (EEG) ist am 29. März 2000 erstmalig in Kraft getreten. Es hat sich - auch im EU-Vergleich - als ein besonders effizientes Instrument zum Ausbau der erneuerbaren Energien erwiesen. Zweck des EEG ist die Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung als zentrales Element für den Klimaschutz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung (§1 EEG). Mit einem Anteil von 14,2 % am gesamten Bruttostromverbrauch hat Deutschland bereits im Jahr 2007 das für das Jahr 2010 angestrebte Ziel (12,5 %) überschritten.

Im Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag die Novellierung des EEG beschlossen, die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Als Beitrag für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 bietet die Bundesregierung aktuell an, die Emissionen bis 2020 um 40 % unter das Niveau von 1990 zu reduzieren. Hierbei spielt die Nutzung erneuerbarer Energien weiterhin eine entscheidende Rolle. Als Beitrag zur CO₂-Vermeidung legt das novellierte EEG in § 2 fest, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % und danach weiter kontinuierlich erhöht werden soll. Daher ist ein weiterer Ausbau insbesondere der Windenergienutzung notwendig, um die noch vorhandenen regenerativen Energiepotenziale zu nutzen.

Die wichtigsten die Windenergienutzung im Binnenland betreffenden Neuregelungen im EEG 2009 sind:

- Die Anfangsvergütung für neue ~~WEA~~ Windenergieanlagen (WEA) beträgt ab 1. Januar 2009 9,2 ct/kWh (bisher 8,03 ct/kWh).
- Bei WEA, die bestimmte Eigenschaften zur Netzregelung erbringen, erhöht sich die Anfangsvergütung um einen sog. Systemdienstleistungsbonus um 0,5 ct/kWh.
- Für im Rahmen des Einspeisemanagements nicht abgenommene Energiemengen muss der Netzbetreiber eine finanzielle Kompensation zahlen.
- Netzbetreiber sind nun ausdrücklich zur Optimierung und Verstärkung vorhandener Netze verpflichtet.
- Eine Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen ist zukünftig im monatlichen Wechsel möglich.

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

2. Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser

Zur Umsetzung der übergeordneten energiepolitischen Ziele sind im Landkreis Nienburg/Weser bereits erhebliche Leistungen erbracht worden. Die Windenergienutzung trägt dabei fast zwei Drittel zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei. Insbesondere über den Ersatz alter Windenergieanlagen (WEA) durch leistungsstarke, moderne Anlagen, dem so genannten Repowering, soll die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter gesteigert werden.

Das Ziel der Bundesregierung im Jahr 2010 12,5 % des Bruttostromverbrauchs mit erneuerbaren Energien zu decken wurde im Jahr 2007 mit 14 % überschritten. Deutschlandweit wurden 86.811.000.000 kWh¹ durch erneuerbare Energien erzeugt. 39.713.000.000 kWh entfielen davon auf Windkraftanlagen. In der Jahresmitte 2012 beträgt der Anteil der erneuerbaren Energien bereits rd. 20 %. Bundesweit wurden rd. 123.544.809.000 kWh regenerativ erzeugt, davon rd. 54.802.003.000 kWh durch Windkraftanlagen.²

Auch der Landkreis Nienburg/Weser trägt dazu bei, Energie aus erneuerbaren Energieträgern zu gewinnen. Insgesamt wurde im Landkreis Nienburg / Weser im Jahr 2007 352.747.735 kWh³ Strom aus erneuerbaren Energien produziert, dies entspricht 0,4 % der bundesweiten Erzeugung aus erneuerbaren Energien.

Redaktioneller Hinweis:

Schaubild „Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Landkreis Nienburg/Weser im Jahr 2007“ wurde gestrichen

In der Jahresmitte 2012 beträgt die Stromproduktion bereits rd. 619.445.000 kWh, dies entspricht einem Anteil von rd. 0,5 % der bundesweiten Erzeugung.

Mit ~~202.103.000 kWh~~⁴ rd. 287.218.000 kWh wurden ~~im Jahr 2007~~ bis zur Jahresmitte 2012 rd. 60 % ~~46%~~ der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Landkreis Nienburg / Weser durch die Windenergie gewonnen. Damit trägt der Landkreis Nienburg / Weser zu rd. 0,5 % zur nationalen Windenergiestromproduktion bei.

Im Landkreis Nienburg/Weser beträgt der Bruttostromverbrauch rd. 939.396.000 kWh⁵. Durch die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträger kann der Bruttostromverbrauch des Landkreises Nienburg/Weser zu rd. ~~38 %~~ 66% gedeckt werden. Die Windenergie hat dabei einen Anteil von rd. ~~20 %~~ 30% (siehe Schaubild).⁶

¹ Quelle: BMU „Erneuerbare Energien in Zahlen Nationale und internationale Entwicklung Internet Update Stand Dezember 2008

² Quelle: EnergyMap.info, Stand 07.10.2012

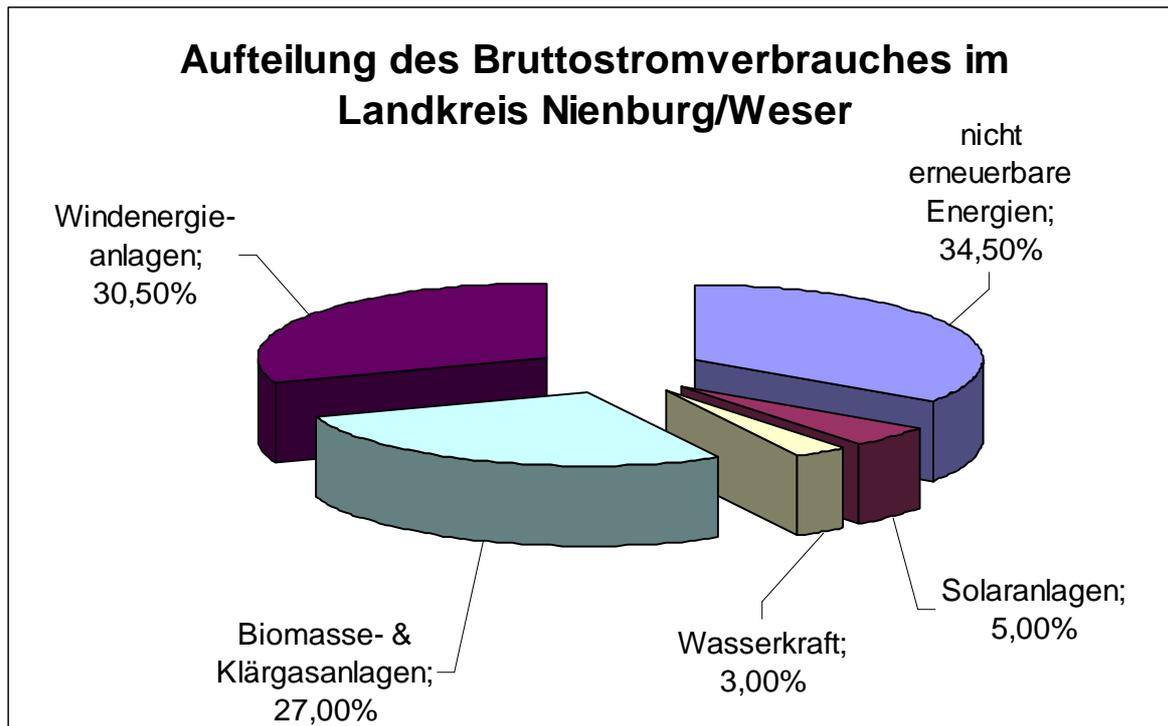
³ Quelle: E.ON Avacon AG, E.ON Netz GmbH und Stadtwerke Nienburg

⁴ Quelle: E.ON Avacon AG und E.ON Netz GmbH

⁵ Quelle: eigene Berechnungen

⁶ Quelle: EnergyMap.info, Stand 07.10.2012

⁹ Quelle: Windkraft-Kataster des Landkreises Nienburg/Weser; veröffentlicht im Internet unter www.lk-nienburg.de



Vorstellung des Prototyps E-112

Als marktgängiger Prototyp wird eine Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-112 gewählt. An dieser WEA ist die gesamte Planung ausgerichtet. Die E-112 hat eine Nennleistung von 4.500 – 6.000 kW bei einer Nabenhöhe von 124 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Gesamthöhe von 181 m. Der Rotor ist mit 3-Blättern ausgestattet und rotiert mit 8 – 13 Umdrehungen pro Minute.

Technische Daten moderner WEA

Die Sicherung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im RROP soll die Errichtung leistungsstarker WEA, die über eine Nennleistung von 2 MW und mehr verfügen, ermöglichen. Die Nabenhöhen der seit 2009 genehmigten WEA im Landkreis Nienburg/Weser variieren zwischen 70 und 140 m Höhe, die Gesamthöhen über Grund zwischen rd. 100 m und 200 m.⁹ An diesen WEA-Typen ist das Planungskonzept ausgerichtet.

Übersicht über bestehende und geplante Windenergieanlagen im Landkreis

<u>Windenergieanlagen (WEA)</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Gesamte installierte elektrische Leistung (MW)</u>	<u>Durchschnitt pro Anlage (MW)</u>
<u>Errichtet</u>	<u>185</u>	<u>213,5</u>	<u>1,154</u>
<u>Im Verfahren</u>	<u>6</u>	<u>23,3</u>	<u>3,883</u>
<u>Genehmigt</u>	<u>6</u>	<u>17,5</u>	<u>2,916</u>
<u>Vorbescheid</u>	<u>17</u>	<u>34</u>	<u>2</u>
<u>Vorbescheid positiv</u>	<u>2</u>	<u>12</u>	<u>6</u>

Quelle: www.lk-nienburg.de, 08.10.2012

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

In den letzten Jahren hat im Landkreis bei nahezu gleich bleibender Anlagenanzahl eine Verdoppelung der Anlagenleistung stattgefunden. Um die Windenergienutzung auch zukünftig im Landkreis Nienburg/Weser auszubauen, ist eine Erweiterung der Vorrangflächen für die Windenergieanlagen sowie ein Repowering der Anlagen unablässig. Zur Abschätzung der Potenziale wird tendenziell eine moderate Erweiterung der Windvorrangflächen angenommen, d.h. von derzeitig rd. 1.202 ha auf zukünftig rd. 1.708 ha, wobei die bestehende Fläche nachhaltig für Repowering-Maßnahmen zur Verfügung stünde. Das mittelfristig nutzbare Repoweringpotential wird auf rd. 10 bis 18% (25 bis 38 MW) der derzeit installierten elektrischen Leistung geschätzt.

Abschätzung des Gesamtpotentials für Repowering- Maßnahmen

	<u>Fläche (ha)</u>	<u>Jahresstromertrag im Windpark (GWh/a)</u>
<u>Mögliches Potential durch Repowering</u>	<u>1.202</u>	<u>739,3</u>
<u>Potential durch neue Vorranggebiete</u>	<u>500</u>	<u>184,5</u>
<u>Gesamt (gerundet)</u>	<u>1.700</u>	<u>1045,5</u>

Quelle: Landkreis Nienburg/Weser, 2010

Gleichzeitig muss jedoch auch an den qualitativen und quantitativen Ausbau der Stromnetze sowie die Entwicklung und Förderung von Speichertechnologien gedacht werden. Im Landkreis Nienburg/Weser ist der Anteil an der Stromerzeugung durch Windenergienutzung überdurchschnittlich hoch. Dieses stellt einen guten Startpunkt für den weiteren Ausbau dar. Kurz- und mittelfristig bietet Onshore-Windenergie das wirtschaftlichste Ausbaupotential im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Szenarien aus dem Klimaschutzkonzept des Landkreises zielen auf die Deckung des Strombedarfs durch regenerative Energien zu 75 % im Jahr 2020 und zu 100 % (Vollversorgung) im Jahr 2030 ab.

3. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 35 Abs. 3 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Errichtung von WEA im gemeindlichen Außenbereich unter einen Planvorbehalt, der sich an die Träger der Flächennutzungspläne und der Raumordnungsplanung wendet. Demnach können WEA auf bestimmte Standorte im Außenbereich konzentriert und zugleich an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen werden.

An die Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat der Gesetzgeber die Anforderung gestellt, ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept sowohl textlich als auch zeichnerisch vorzulegen. Für die raumordnerische Planungspraxis ergeben sich aus der seit 2002 vorliegenden wegweisenden Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte (OVG) und des Bundesverwaltungsge-

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

richts (BVerwG) Schlussfolgerungen und Leitsätze hinsichtlich der Methodik und der Kriterien zur Gebietsauswahl, und zwar:

- Dokumentation der zeichnerischen Arbeitsgrundlagen
- Dokumentation des Abwägungsvorgangs
- Eine einzelfallbezogene Auseinandersetzung mit Gebietskulissen wie z. B. ausgewiesenen und geplanten Landschaftsschutzgebieten, in denen WEA grundsätzlich zulässig sein können
- Keine schematisierende Anwendung von Ausschlusskriterien und Pufferzonen
- Eine Planung, die sicherstellt, dass sich raumbedeutsame WEA innerhalb der Vorranggebiete gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können
- Eine positive Flächenausweisung, so dass der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinen Grundsatzurteilen vom 17.12.2002 und 17.03.2003 festgestellt, dass der Ausschluss der WEA auf Teilen des Plangebiets nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Flächennutzungsplan bzw. der Raumordnungsplan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Dem Plan muss daher ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Eine gezielte „Verhinderungsplanung“ ist dem Plangeber verwehrt. Er muss die Entscheidung des Gesetzgebers, dass WEA im Außenbereich zu privilegieren sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen¹¹.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 22.12.2008 in der Fassung vom 30.06.09¹² - zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 - legt die Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für die Länder und die Träger der Regionalplanung fest. Im Hinblick auf die Ziele zum Klimaschutz und der umweltverträglichen Energieversorgung gelten neben den nach § 2 ROG Abs. 2 Nr. 6 S. 7 f. Grundsätzen der Raumordnung ~~daneben~~ für den Landkreis Nienburg/Weser gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 NROG folgende Grundsätze der Raumordnung, die im RROP näher auszugestalten sind:

- Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen im Sinne langfristiger Vorsorge die Möglichkeiten der Raumordnung zur Eindämmung des Treibhauseffektes und der damit verbundenen Folgen für Mensch und Natur genutzt werden.
- Es sollen verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Energieversorgung aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien geschaffen werden. Durch Standort- und Trassensiche-

¹¹

BVerwG 4 C 15.01 („Feigenblatturteil“) und BVerwG 4 C 4.02

¹² Für Verfahren zur Änderung und Aufstellung von RROP, die vor dem 30.06.09 förmlich eingeleitet wurden, gelten in Niedersachsen die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 07.06.07 vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252), das durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des nieders. Raumordnungsrechts vom 18.07.2012 neu verkündet wurde.

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

Die räumliche Ausdehnung der Energieversorgungssysteme und des europäischen Verbundnetzes unterstützt werden.

In § 7 ROG sind die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne festgelegt. Die Grundsätze der Raumordnung sind nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 1 Abs. 2 und 3 für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum durch Raumordnungspläne zu konkretisieren. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne ist zulässig.

Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, u. a. für zu sichernde Standorte für Versorgungsinfrastrukturen (§ 8 Abs. 5 Nr.3 ROG). Zur Festlegung solcher Standorte gibt § 8 Abs. 7 ROG vier Gebietskategorien vor, die sich folgendermaßen definieren:

- Das Vorranggebiet ist für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und schließt andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG).
- Das Vorbehaltsgebiet misst bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonders Gewicht bei (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG).
- Das Eignungsgebiet ist für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG).
- In **Kombination eines Vorranggebiets mit der Wirkung eines Eignungsgebiets** kann einer raumbedeutsamen Nutzung ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen in diesem Gebiet eingeräumt werden und zugleich ein Ausschluss an anderer Stelle im Planungsraum erzielt werden (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 S. 2 ROG). Diese Gebietsfestlegung soll im Landkreis Nienburg/Weser vorrangig angewandt werden.

Somit werden gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 ROG im RROP des Landkreises Nienburg/Weser Vorranggebiete im Offenland für die raumbedeutsame Windenergienutzung festgelegt, die entgegenstehende Nutzungen ausschließen und zugleich eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung an anderer Stelle im Planungsraum entfalten.

3.2 Planungsgrundsätze und Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008-2012

Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG)¹³ und des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG)¹⁴ hat das Land Niedersachsen in Ziffer 4.2 01 seines Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) 2008, das im Jahre 2012 im Hinblick

¹³

vom 22.12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

¹⁴

verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des nieders. Raumordnungsgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 252)

auf die Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung aktualisiert wurde, die Grundsätze zur Energieversorgung dargelegt, die für die Träger der Regionalplanung bei der Aufstellung ihrer Regionalen Raumordnungsprogramme maßgeblich sind. Demnach ist bei der Energiegewinnung und –verteilung die Versorgungssicherheit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll dabei unterstützt werden. Diese wesentlichen energiepolitischen Ziele sollen als gleichrangige Planungsgrundsätze in der räumlichen Planung berücksichtigt werden.

Insbesondere ländliche Regionen, zu denen der Landkreis Nienburg/Weser gehört, bieten aus landesweiter Sicht die Nutzung regenerativer Energien, wie u. a. der Windenergie, Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten (Begründung zu Ziffer 4.2 01 LROP).

Weiterhin legt das LROP in Ziffer 4.2 04 als Ziel fest, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Das Land führt hierzu aus, dass das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen weitgehend ausgeschöpft ist, so dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund steht, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden (Begründung zu Ziffer 4.2 01 S1 LROP). Das Land verweist darauf – wie oben dargelegt – dass die Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die hinreichende Festlegung von „**Vorranggebieten Windenergienutzung**“ erfordert, damit dem Ausschluss eine entsprechende Positivausweisung gegenüber steht (Begründung zu Ziffer 4.2 04 S. 4 LROP).

Der Landkreis Nienburg/Weser hat von dieser Möglichkeit im Rahmen der Festlegung von „Vorranggebieten Windenergienutzung“-auf der Grundlage eines den gesamten Planungsraum abdeckenden und schlüssigen Standortkonzepts Gebrauch gemacht, das im Folgenden erläutert wird.

Im Rahmen der Aktualisierung des LROP 2012 sind unter Ziffer 4.2.04 weitere Grundsätze und ein Ziel ergänzt worden:

Gemäß Grundsatz 4.2.04 S. 5 LROP sollen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser sowie unter dem Aspekt des Repowerings, wird im RROP auf eine Höhenbegrenzung verzichtet. Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse bleiben gemäß LROP weiterhin möglich.

Gemäß Grundsatz 4.2.04 S. 6 sollen, soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eig-

nungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den RROP geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. In Satz 7 ist darüber hinaus als Ziel festgelegt, dass für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen ist. Auf eine Festlegung von Vorranggebieten für Repowering-Maßnahmen wird im RROP verzichtet. Den Mitgliedskommunen soll ermöglicht werden, das Repowering über die Bauleitplanung und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen zu steuern.

Gemäß Grundsatz 4.2. 04 S. 8 LROP soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. „⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn
- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

Die Aktualisierung des LROP ist im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung berücksichtigt worden.

4. Planungskonzept

4.1 Planungsziele Ziele

Der Landkreis Nienburg/Weser beabsichtigt in Anlehnung an die oben dargelegten raumordnerischen Rahmenregelungen folgende Zielsetzungen mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung für sein Gebiet umsetzen:

- die Förderung des Ausbaus regenerativer Energien, insbesondere der Windenergienutzung, um einen regionalen Beitrag zu den landesweiten und nationalen Klimaschutzziele zu leisten
- dabei die Möglichkeiten der Windenergienutzung unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen
- raumbedeutsame, leistungsstarke WEA auf geeignete Standorte zu konzentrieren, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ungesteuerte Errichtung einzelner WEA entgegenzuwirken
- sowie Planungs- und Rechtssicherheit für potenzielle Investoren und den Mitgliedskommunen im Landkreis Nienburg/Weser zu bieten.

4.2 Steuerung raumbedeutsamer WEA im RROP

Die Festlegung der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ bezieht sich abschließend auf raumbedeutsame WEA und Windparks gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 ist ein Vorhaben im Außen-

bereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Nach § 35 Abs. 3 S. 2 dürfen raumbedeutsame Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung als Ziele der Raumordnung in Plänen im Sinne der § 8 oder 9 des ROG¹⁵ abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG ist ein Vorhaben raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst.

Eine Legaldefinition der Raumbedeutsamkeit von WEA existiert derzeit weder in der Fachliteratur noch in der Rechtsprechung. Es gibt keine festen Messgrößen für Raumbedeutsamkeit hinsichtlich der Höhe oder des Rotordurchmessers einer einzelnen WEA oder der Anlagenanzahl in einem Windpark. So können Anhäufungen von WEA wegen ihrer Errichtung in größerer Anzahl oder aber auch Einzelanlagen z. B. aufgrund ihrer Größe oder ihrer besonderen Auswirkungen auf die Umgebung oder auf Ziele der Raumordnung im Einzelfall raumbedeutsam sein. Als Regelvermutung werden laut Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums von 1998 Gruppen von mehr als fünf Einzelanlagen für die Windenergienutzung (Windenergienparks) als raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung eingestuft. Jedoch wird hervorgehoben, dass auch Einzelanlagen oder Gruppen bis zu fünf WEA raumbedeutsam sein können, wenn sie aufgrund ihres Standorts oder ihrer Größe eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.¹⁶

In der Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass eine WEA in der Regel ab **100 m Höhe** im norddeutschen Flachland als raumbedeutsam einzustufen ist. Nach Auffassung des OVG Lüneburg kann diese Annahme jedoch nicht ungeprüft übernommen werden: „Nach diesen differenzierten, auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Maßstäben hält der Senat eine ... geübte Praxis, für Windkraftanlagen im Flachland im Regelfall eine klare Grenze zwischen Nichtraumbedeutsamkeit einerseits und Raumbedeutsamkeit andererseits bei 100 m Gesamthöhe zu ziehen (vgl. auch Urt. d. 9. Sen. des erk. Gerichts v. 28.3.2006 - 9 LC 226/03 -, ZfBR 2006, 794), für zu starr und schematisch. Denn es liegt auf der Hand, dass etwa zwischen einer Windkraftanlage von deutlich mehr als 90 m und einer solchen von knapp über 100 m Höhe im Hinblick auf die Raumwirkung oftmals kein Unterschied bestehen wird. Andererseits mag es - etwa in einer mit technischen Hochbauten belasteten Umgebung - Fälle geben, in denen auch Windkraftanlagen von mehr als 100 m Höhe ein Raumeinfluss nicht zukommt, auch wenn in dem Umstand, dass eine Windkraftanlage das Höhenmaß von 100 m überschreitet, ein starkes Indiz für deren Raumbedeutsamkeit liegt.“¹⁷

¹⁵

in der Fassung des bis zum 30.06.09 geltenden ROG

¹⁶

Nieders. Innenministerium – Raumordnung und Landesentwicklung – Hinweise und Materialien zur Durchführung von Raumordnungsverfahren vom

18.10.1995, Stand 10/1998

¹⁷

OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.2008, 12 LB 44/07

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Daraus lassen sich folgende Orientierungswerte für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von WEA im Landkreis Nienburg/Weser ableiten:

1. Gruppen ab sechs WEA unter 100 m Gesamthöhe (Rotorspitze)
2. Einzel-WEA aber einer Gesamthöhe von 100 m (Rotorspitze)

Das BVerwG hatte in seinem Grundsatzurteil aus dem Jahre 2003 bereits dargelegt, dass die Raumbedeutsamkeit einer WEA bzw. eines Windparks nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist. Ein schematisches Festhalten an einer Metergrenze könne die Frage der Raumbedeutsamkeit nicht beantworten:
„Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben.“¹⁸

Daher werden bei der Prüfung der Raumbedeutsamkeit einer oder mehrerer WEA im Landkreis Nienburg/Weser weitere Beurteilungskriterien herangezogen:

- ~~• die Dimension (insbesondere die Höhe und die Anzahl der WEA)~~
- die Standortcharakteristika (Lage im Flachland oder auf einer landschaftlichen Erhebung)
- die Auswirkungen insbesondere auf Wohngebiete, auf naturschutzfachlich wertvolle Gebiete (z. B. FFH-Gebiete¹⁹, Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung), Vorranggebiete für ruhige Erholung und Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr (z. B. Naturpark Steinhuder Meer)
- das Planungsziel, durch Konzentration von WEA auf die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung einer Verspargelung des Landschaftsbildes im Landkreis Nienburg/Weser entgegenzuwirken.

Nicht raumbedeutsame WEA und Windparks sowie WEA, die im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordnete Nebenanlagen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen, werden von den Festlegungen des RROP nicht erfasst. Für diese Vorhaben kann keine Ausschlusswirkung im RROP erreicht werden. Hinsichtlich der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit ist jedoch immer eine Einzelfallprüfung unter den vorgenannten Kriterien durchzuführen.

4.3 Planungsmethodik der Standortbestimmung

Das gesamtäumliche Planungskonzept zur Auswahl potenzieller Vorrangstandorte für die Windenergienutzung im RROP 2003 basierte auf den Planungskriterien des Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums²⁰. Dieser Erlass ist zwischenzeitlich aufgehoben und durch den Erlass mit „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“²¹ ersetzt worden. Im Vergleich zum alten Erlass verzichtet der neue weitgehend auf die Nennung von Aus-

¹⁸

Aus: BVerwG 4 C 4.02 vom 17.03.2003

¹⁹ Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG); siehe auch www.ffh-gebiete.info

²⁰ Rd.Erlass des MI vom 11.07.1996 – Az.: 39.1 –/32346/8.4

²¹ Rd.Erlass des ML vom 26.01.2004 – Az.: 303-/32346/8.1

schlussgebieten und Abstandsempfehlungen. Aufrechterhalten wird die Empfehlung, dass bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zwischen den einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten von einem Abstand von 5000 m und zu Gebieten mit Wohnbebauung von einem Mindestabstand von 1000 m auszugehen sei.

Im aktuellen Erlass wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die festgelegten Abstände sich im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis angrenzender Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen: *„Da dieses in Abhängigkeit von den raumbedeutsamen Bedingungen unterschiedlich gewichtet werden kann und die technischen Merkmale der in den festgelegten Gebieten möglichen Anlagen zur Windenergienutzung variieren, ist die allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht und dem raumordnerischen Abwägungsgebot der Regionalplanung nicht angemessen.“*

Auf Grundlage der geänderten Erlasslage und der zwischenzeitlich vorliegenden umfangreichen Rechtssprechung hat der Landkreis Nienburg/Weser zunächst die Liste der Ausschluss- und Abwägungskriterien geprüft, neu bewertet sowie um weitere Planungskriterien ergänzt. In einem nächsten Schritt sind anhand der Ausschlusskriterien Suchräume ausselektiert und auch die bestehenden RROP-Standorte unter Berücksichtigung der Planungskonzeption einer erneuten Abwägung unterzogen worden.

Die Planungsschritte, die zur Auswahl der Suchräume für die Vorranggebiete Windenergienutzung führten, werden im Folgenden im Einzelnen beschrieben.

4.3.1 Ermittlung der Suchräume („weiße Flächen“)

Nach Anwendung der im Folgenden aufgeführten 24 Ausschlusskriterien, so genannter Tabubereiche, die im Entwurf 2009 auch „Wald“ und Infrastruktureinrichtungen wie klassifizierte Straßen und Energieversorgungsleitungen beinhalteten, hatten sich 159 Suchräume, so genannte „weiße Flächen“, herauskristallisiert.

Die Ausschlusskriterien sind unter Beachtung rechtlicher und fachgutachterlicher Vorgaben erarbeitet und vom Kreisausschuss am 29.06.09 als Grundlage für die Entwurfserarbeitung beschlossen worden. ~~Sie umfassen Siedlungsgebiete und naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete, kleinflächige Schutzgebiete (Naturdenkmale, Wallhecken) sowie Verkehrswege und Leitungen, die von WEA freizuhalten sind, einschließlich zum Schutz vor Beeinträchtigungen vorsorglich festgelegter Pufferzonen. Von diesen Schutzabständen kann in begründeten Einzelfällen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder bei der Zulassung von WEA abgewichen werden. Dies betrifft insbesondere Bereiche, die nach Anwendung der Pufferzonen aus bestehenden Vorrangstandorten herausfallen (Abstand von 180 m zu Straßen oder Stromleitungen).~~

Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung sind Wälder nicht mehr als Ausschlusskriterien betrachtet, sondern in die Abwägung gestellt worden (siehe 4.3.3.14). Die o. g. Infrastruktureinrichtungen sind aus der zeichnerischen Darstellung herausgenommen worden und sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen zu beachten (siehe 4.3.1.1.14).

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Nr.	Ausschlusskriterien („harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien)	<u>Vorsorgeabstand („weiche Tabu-Kriterien“)</u>
1	Gebiete mit Wohnbebauung, Gebiete mit geplanter Wohnbebauung (Bauleitpläne), fremdenverkehrsbedonte Gebiete, Campingplätze	<u>800 m</u>
2	Wohngebäude außerhalb von Gebieten mit Wohnbebauung	<u>500 m</u>
3	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	180 m (siehe (Kipphöhe der WEA)
4-3	Elektrifizierte Bahnstrecken	250 m (2-3 x Rotordurchmesser)
5-4	Nicht elektrifizierte Bahnstrecken	180 m (Kipphöhe)
6-5	Gewässer 1. Ordnung, schiffbare Kanäle	270 m (1,5 x Kipphöhe)
7-6	Vogelzugleitlinie Weser im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet	-
8	Hocheffnungsfreileitungen	180 m (Kipphöhe)
9	Gas- und Erdölleitungen	Einzelfallprüfung
10	Fernwasserleitung	180 m (Kipphöhe) -
11-7	Schutzzonen I und II der gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiete	180 m (Kipphöhe)
12-8	Flug- und Landeplätze, Funk-Navigationsanlagen	180 m (Kipphöhe) im Einzelfall nach Art der Anlage zu prüfen, mindestens 400 m
13-9	Militärische Anlagen	Innere Schutzbereichszone
14-a 10 a	Vorranggebiete Natura 2000 gemäß LROP 2008, die zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind	500 m
14-b 10 b	Übrige Vorranggebiete Natura 2000 gemäß LROP	200 m
15-11	Vorranggebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP (Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG und Gebiete, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG erfüllen)	200 m

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

46-12	Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gemäß RROP, diese erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete gemäß § 24 NNatG	200 m
47	Naturdenkmale gemäß § 27 NNatG	Einzelfallprüfung
48 -13	Besonders geschützte Biotop gemäß § 28 a/b NNatG <u>> 5 ha</u>	-
49	Wallhecken gemäß § 33 NNatG	-
20	Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldflächen von mindestens 5 ha Größe	200 m
21	Wälder von weniger als 5 ha Größe	Einzelfallprüfung

Für jeden Suchraum hat die Verwaltung einen Abwägungsvorschlag erarbeitet und eine Empfehlung abgegeben, ob der jeweilige Suchraum für die Windenergienutzung geeignet ist oder von WEA freigehalten werden sollte.

4.3.1.1 Begründung der Ausschlusskriterien („harte“ und „weiche“ Tabu-Kriterien)

In einem ersten Planungsschritt sind die Bereiche aufgezeigt worden, in denen der Betrieb von WEA mit anderen Nutz- und Schutzansprüchen des Raums kollidieren würde. Bei diesen so genannten „harten“ Tabu-Kriterien handelt es sich um Flächen, die aufgrund ihres rechtlichen Status in der Regel ein Bauverbot für WEA auslösen würden (u. a. Siedlungs-, Überschwemmungs-, Naturschutzgebiete, Infrastruktureinrichtungen) oder die faktisch nicht geeignet sind (Wasserflächen).

Da WEA aufgrund ihrer Größe und des Betriebs häufig auch zu Nutzungskonflikten in ihrer Umgebung führen, sind in einem zweiten Planungsschritt pauschale Vorsorgeabstände um einige Ausschlussflächen angelegt worden, um erheblichen Beeinträchtigungen vorzubeugen und rechtlich auf der sicheren Seite zu liegen. Dies betrifft z. B. die Abstände zum Schutze der Wohnnutzung²² - die im Rahmen der Planerstellung einer umfangreichen Variantenprüfung unterzogen wurden - und die Abstände zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen wie Naturschutzgebieten. Diese Vorsorgeabstände generieren einen Ausschluss für raumbedeutsame WEA und sind als so genannte „weiche“ Tabu-Kriterien anzusehen.

4.3.1.1.1 Gebiete mit Wohnbebauung

Der Betrieb von raumbedeutsamen WEA in Gebieten mit Wohnbebauung ist rechtlich unzulässig. Es gibt jedoch keine Richtwerte für Mindestabstände, die WEA zur Wohnbebauung einhalten müssen. Die einzuhaltenden Lärmschutzwerte ergeben sich aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm gemäß 6. allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm). Für allgemeine Wohngebiete gelten laut TA Lärm Tagesrichtwerte von 55 dB (A) und Nacht-richtwerte von 40 dB (A); für reine Wohngebiete von 50 bzw. 35 dB (A).

²²

Stephan Gatz (2009): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Ziffer 83

Daraus ergibt sich, dass aufgrund der Auswirkungen der WEA bestimmte Mindestabstände einzuhalten sein werden. Die Frage, ob durch den Betrieb einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft z. B. durch Lärm und Schattenwurf hervorgerufen werden können, wird jedoch erst im Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben geprüft (§ 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG²³). Auf raumordnerischer Ebene können lediglich die Tabu-Kriterien so gewählt werden, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Daher handelt es sich bei den angewandten Abständen zur Wohnbebauung um reine Vorsorgeabstände („weiches Tabu-Kriterium). Alles Weitere ist den Genehmigungsverfahren vorbehalten. Eine Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Vermeidung erheblicher Schädigungen erfüllt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so besteht ein Anspruch des Antragstellers auf Genehmigung.

Eine Genehmigung für WEA wird nicht erteilt, wenn die Nachbarn erheblich geschädigt werden.

Im bisherigen RROP sind Abstände von 300 m zu Einzelwohnbebauung im Außenbereich und 500 m zu Gebieten mit Wohnbebauung bei der Planung der Vorrangflächen in Anlehnung an den aufgehobenen Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums zur „Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung“ vom 11.07.1996 angelegt worden. Das OVG Niedersachsen hat in seinem Urteil vom 08.11.2005 unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass die Festlegung der Abstände der Potenzialflächen zu im Zusammenhang gebauten Ortslagen von 500 m aus Vorsorgegesichtspunkten nicht zu beanstanden sei.²⁴ Die Genehmigungspraxis zeigt jedoch, dass seit diesem Zeitpunkt ist die Größenentwicklung der WEA im Landkreis Nienburg/Weser vorangeschritten ist. 2011 und 2012 sind die bislang leistungsstärksten WEA (7,5 MW Nennleistung) mit einer Höhe von rd. 200 m genehmigt worden. Um die damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Regionalplanung sachgerecht zu berücksichtigen und um der Schutzbedürftigkeit von Wohngebieten Rechnung zu tragen, werden ist daher die Vorsorgeabstände von 300 m auf 500 m zu Einzelwohnbebauung und von 500 m auf 800 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen erhöht. Zur pauschalisierten Anwendung von Vorsorgeabständen führt Gatz (2009) aus:

„Nach zutreffender Ansicht des OVG Münster²⁵ ist es zur sachgerechten Berücksichtigung des Immissionsschutzes nicht erforderlich, konkrete Berechnungen zu erwartender Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Wohnnutzungen in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassungsverfahren geboten ist. ... Mehr ist auch gar nicht möglich, weil die Darstellung von Vorrangzonen weder die Anzahl und Standorte der zukünftig zugelassenen Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgebliche Parameter (Nennleistung, Typ) vorgibt. Das Bundesverwaltungsgericht sieht das genauso:

²³

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge:

Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 | 3830; Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 | 1421

²⁴

LB 133/04 Abs. 48 / 49

²⁵

Urteil vom 30. November 2001 – 7 A 48557/00 – a.a.O. <Fn. 88>

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Es sei zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern... anhand von Erfahrungswerten Rechnung trage. ... Die Erfahrungswerte können so gewählt werden, dass sie auf der sicheren Seite liegen. Je nach Schallleistungspegel betragen die Sicherheitsabstände zu reinen Wohngebieten zwischen 550 und 950 m und zu allgemeinen Wohngebieten zwischen 340 und 880 m²⁶

Die Empfehlung des ML bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs zu Gebieten mit Wohnbebauung mindestens 1000 m²⁷ auszugehen, führte bei der schematisierten Anwendung auf das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser zu dem Ergebnis, dass ein großer Teil der bestehenden WEA-Standorte stark reduziert oder gänzlich aufgegeben werden müsste. Sofern keine Gründe dafür aufgezeigt werden können, ist dies laut Rechtsprechung des BVerwG zu den Kriterien für die Festlegung von Konzentrationszonen abwägungsfehlerhaft und führe dazu, dass der Windenergienutzung nicht in substantieller Weise Raum geschaffen würde.²⁸

Somit werden folgende Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts angewandt:

<u>Wohnnutzung</u>	<u>Vorsorgeabstand</u>
<u>Wohngebäude auf ALK-Datenbasis: Entsteht bei Überschneidung von 50-m-Puffern benachbarter Gebäude eine Fläche von 5 ha und mehr, wird von einer geschlossenen Wohnsiedlung ausgegangen (auch im Außenbereich nach BauGB)²⁹</u>	<u>800 m</u>
<u>Festsetzungen in Bebauungsplänen; Innenbereichssatzungen gemäß BauGB)</u>	<u>800 m</u>

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Die jeweils erforderlichen Mindestabstände von WEA zur Wohnbebauung werden auf Grundlage vorzulegender schalltechnischer Gutachten des Anlagenbetreibers im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft. Bei Nichteinhaltung der Richtwerte werden Genehmigungen nur unter technischen Auflagen erteilt, die in den Nebenbestimmungen des Bescheides nach BImSchG festgesetzt sind, wie z. B. die Begrenzung des immissionsrelevanten Schallleistungspegels durch schallreduzierten Betrieb.

²⁶ Gatz a.a.O. Ziffer 83

²⁷ Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung vom 26.01.04

²⁸ BVerwG 4 CN 2.07 vom 24.01.2008 i.V.m. BVerwG 4 C 4.02 vom 17.03.2003

²⁹ Eigene Berechnungen, Landkreis Nienburg/Weser

Der Betrieb von WEA kann ebenso Störwirkungen durch Lichtreflexionen („Discoeffekt“) oder direkten Schattenwurf des Rotors erzeugen. Schattenwurf und Reflexionsverhalten der WEA werden im Genehmigungsverfahren geprüft und eine Genehmigung des Betriebs ggf. nur unter entsprechenden Auflagen erteilt (z. B. Abschaltautomatik; mattierte Lackierung).

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover empfiehlt in Anlehnung an ein Urteil des OVG Nordrhein Westfalen vom 09.08.2006³⁰ bei der Genehmigung von einem Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe einer WEA auszugehen, um der optischen Bedrängung durch WEA vorzubeugen³¹. Somit wären unter Einhaltung des gewählten Vorsorgeabstands zu Wohngebäuden im Außenbereich an der Grenze der Vorranggebiete Windenergienutzungs Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu etwa 165 m möglich (s. folgendes Kap.).

Neben hörbaren und visuell wahrnehmbaren Emissionen erzeugen WEA durch die Rotorbewegungen nicht hörbaren Infraschall unterhalb 20 Hz. Es existieren keine wissenschaftlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen des Infraschalls auf den Menschen. Da die festgestellten Schallpegel weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen, spielt Infraschall bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer WEA keine Rolle und findet somit auch bei der Standortkonzeption im RROP keine Berücksichtigung.

4.3.1.1.2 Einzelwohnbebauung

Der Betrieb von raumbedeutsamen WEA in Gebieten mit Einzelwohnbebauung ist gemäß Planungskonzeption unzulässig.

Bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete ~~ist~~ wird ein Abstand von ~~300 m~~ 500 m zu Einzelwohnbebauung in Anlehnung an die Gebietsdifferenzierung der TA Lärm angesetzt ~~werden~~. In der Regel befindet sich Einzelwohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, der sich nach § 35 BauGB beurteilt und grundsätzlich nicht dem Wohnen dient. Siedlungsflächen im Außenbereich haben daher einen höheren Lärmpegel als in reinen oder allgemeinen Wohngebieten hinzunehmen, da er sich an den Richtwerten für Misch-, Kern- und Dorfgebiete orientiert, also tagsüber 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) beträgt (vgl. oben). Aus diesem Grunde wird bei Einzelwohnbebauung im Außenbereich ein geringerer Abstand als zu zusammenhängenden Siedlungslagen angesetzt.

Der Berechnung der Abstände zur Einzelwohnbebauung liegen die Daten der letzten Aktualisierung der Liegenschaftskarte (ALK) zugrunde.

~~Zudem hat die schematisierte Anwendung eines Abstands von 500 m zu Einzelwohnbebauung gezeigt, dass die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche stark reduziert werden müsste.~~

³⁰

³⁰ OVG NRW Urteil vom 9.8.2006 – 8 A 3726/05; Bestätigung durch das BVerwG mit Urteil vom 11.12.2006 - 4B 72.06

³¹ Mit Schreiben vom 29.08.2007 im Rahmen der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

4.3.1.1.3 ~~Bundes-, Landes- und Kreisstraßen~~ siehe 4.3.1.1.13

~~In Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg – wird ein Abstand von mindestens der Kipphöhe einer WEA (Prototyp = 180 m), gemessen von der Straßeneigentumsgränze der überörtlichen Verkehrsstraßen, bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung eingehalten.~~

~~Begründet ist dies in den Dimensionen der marktgängigen WEA, die weit über die im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie festgelegten Schutzzone von 40 m für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen hinausgehen und die Verkehrssituation und –sicherheit nachhaltig beeinträchtigen können.~~

~~Aus diesen Gründen wird unter dem Sicherheits- und Vorsorgeaspekt ein Abstand von der Kipphöhe (Prototyp = 180 m) bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung angesetzt.~~

4.3.1.1.3 Elektrifizierte Bahnstrecken

Bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist der Abstand zu elektrifizierten Bahnstrecken unter Berücksichtigung der Hinweise des Eisenbahnbundesamtes und der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Hamburg, festgelegt worden.

Gemäß Empfehlungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission (DKE) vom 29.03.1996 und der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – Frankfurt am Main (VDEW) vom 17.12.1998 ist ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser bei Bahnstromleitungen, die nicht gegen Schwingungen gesichert sind, einzuhalten. Bei Bahnstromleitungen, die gegen Schwingungen gesichert sind, ist ein Abstand vom 2-fachen Rotordurchmesser einer WEA angebracht.

Unter dem Vorsorge- und Sicherheitsaspekt wird daher bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von vom 2- bis 3-fachen des Rotordurchmessers des WEA-Prototyps (= von 250 m) angesetzt. Hierdurch wird auch einem etwaigen Ausbau der Schienenverkehrsstrecke Nienburg – Minden Rechnung getragen. Dies betrifft das Vorranggebiet 11 Estorf.

4.3.1.1.4 Nichtelektrifizierte Bahnstrecken

Der Abstand von WEA zu nicht elektrifizierten Schienenstrecken wird aus Sicherheits- und Vorsorgegründen mit 180 m der Kipphöhe angesetzt (Prototyp = 180 m). und ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Durch nicht elektrifizierte Schienenstrecken ist kein Plangebiet betroffen.

4.3.1.1.5 Gewässer 1. Ordnung und schiffbaren Kanälen

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Verden weist darauf hin, dass seine Belange durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Nähe von Gewässern 1. Ordnung berührt werden. Durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

der Nähe der Gewässer kann es zu Beeinflussungen der radargestützten Navigation sowie der funktechnischen Kommunikationswege auf der Weser kommen.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA ist gemäß der Bundesschiffahrtsbehörde Folgendes zu beachten:

- Der Mindestabstand zu Bundeswasserstraßen einschließlich der baulichen Anlagen wie Abstiegsbauwerke, Dämme und Kanäle ist mit dem 1,5-fachen der Gesamthöhe einzuhalten. Durch Eisabwurf darf keine Gefährdung auf den Flächen bzw. Wasserstraßen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eintreten.
- Hinsichtlich der mit Radar navigierenden Schifffahrt ist auch bei Einhaltung des genannten Abstands nicht vollständig auszuschließen, dass durch den Betrieb von WEA Radarbildstörungen auftreten und Maßnahmen zu deren Verminderung erforderlich werden können. Für jede WEA kann u. U. eine Einzelfallprüfung durch die Fachstelle für Verkehrstechniken in Koblenz erforderlich werden. Die Kosten, auch für ggf. erforderliche Maßnahmen zur Verminderung der Radarbildstörungen, haben die jeweiligen WEA-Betreiber zu tragen.
- Im Rahmen der Maßnahmen zur Anpassung der Mittelweser an die Großmotorgüterschiffe (GMS) sind funkgestützte Kommunikations- und Ortungssysteme zwingend erforderlich. Auch diese können durch WEA beeinflusst werden. Für die zur Verminderung der Störung erforderlichen Maßnahmen gilt ebenso das oben Genannte.

Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung werden Gewässer 1. Ordnung und schiffbare Kanäle einschließlich der Uferzonen (im Verlauf der Weser) nicht von der Planung berührt. ~~wird daher ein Abstand vom 1,5fachen der Kipphöhe des WEA-Prototyps angesetzt (= 270 m).~~

4.3.1.1.6 Vogelzugleitlinie im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Weser

Gemäß ~~Hinweisen~~ Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von WEA ~~vom Juli 2007~~³² sollten Leitkorridore des Vogelzuges - insbesondere die in Nord – Süd – Richtung verlaufenden großen Flüsse und ihre Auen - von WEA wegen des Kollisionsrisikos freigehalten werden.

Die Weser und ihre Aue gehören im Landkreis Nienburg/Weser zu einem wertvollen Leitkorridor für den Vogelzug. Insbesondere für Gänse, Schwäne und Enten sind über die eigentlichen Rastgebiete hinaus die Flugkorridore zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen freizuhalten. Die Vogelzugkorridore erstrecken sich in der Hauptachse auf die gesamte Breite der Wesertalniederung, die sich mit dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet überlagert. Angrenzende Geestbereiche werden

³² AG Windenergie beim NLT: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand Juli 2007); Aktualisierung in Bearbeitung
 Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011)

nur nachgeordnet als Zugkorridore genutzt. Je nach Veränderung der Großwetterlagen im Winterhalbjahr ziehen die einzelnen Vogelschwärme auch mehrfach das Wesertal herauf und wieder herunter.

Nach § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)³³ ~~in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)~~ ist es verboten, die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Im Sinne des Vorsorgegebots wird daher das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Wesertal aufgrund seiner hohen Bedeutung als Leitkorridor für den Vogelzug von der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung freigehalten.

Zudem sollen die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete im Landkreis Nienburg/Weser von WEA freigehalten werden. Seit Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 ist die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten alleinig und abschließend im WHG geregelt. Es ist darin u. a. festgelegt, dass die zuständige Behörde abweichend vom grundsätzlichen Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten im Einzelfall unter Auflagen genehmigen kann. Im Sinne Bauverbots nach WHG sollen die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete von WEA freigehalten werden. Im Zusammenwirken mit der Vogelzugleitlinie werden sie bei der Planung als Ausschlusszone angewandt.

4.3.1.1.8 Hochspannungsfreileitungen ~~siehe 4.3.1.1.13~~

~~Gemäß einer durch das Land NRW initiierten und unter Mitwirkung der DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnologie im DIN und VDE) durchgeführten Studie über die Wirkung von Nachlaufströmungen von WEA-Rotoren auf Freileitungen lassen sich Abstandsempfehlungen bei der Planung von WEA ableiten³⁴. Für Freileitungen über 30 kV ohne Schwingungsschutzmaßnahmen sollte der Abstand größer als das Dreifache des Rotordurchmessers betragen; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen größer als ein Rotordurchmesser. Aufwändungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Unter dem Sicherheits- und Vorsorgeaspekt wird ein Abstand von 180 m (= Kipphöhe des Prototyps) bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Hochspannungsfreileitungen angesetzt.~~

~~Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Leitung hineinragen darf.~~

³³

~~Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.~~

³⁴

~~GA Hocheppnung Leitungsbau GmbH: Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen. In: Elektrizitätswirtschaft, Zeitschrift der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke – VDEW, Jg. 98 (1999), H. 7, S. 32-35, Sonderdruck (Nr. 4864).~~

4.3.1.1.9 Gas- und Erdölleitungen siehe 4.3.1.1.13

Die einzuhaltenden Abstände zu erdverlegten Gas- und Ölleitungen sowie Bohrungen richten sich nach den technischen Empfehlungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Geozentrum Hannover. Die seitens des LBEG empfohlenen Mindestabstände orientieren sich der Art der Leitung oder Bohrung und an der Nabenhöhe und der Nennleistung der WEA. Der erforderliche Abstand ist daher im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern und dem LBEG festzusetzen.

4.3.1.1.10 Fernwasserleitungen siehe 4.3.1.1.13

Die Harzwasserwerke GmbH weist darauf hin, dass sich der bestehende Vorrangstandort für Windenergienutzung in der Gemarkung Oyle im Bereich der Abzweigung der Bundesstraßen 6 und 214 im Nahbereich ihrer Reinwasserleitung Liebenau befindet, die im RROP als Trinkwasserfernleitung dargestellt ist. Daher wird wie bei den unter 8. genannten Leitungen aus Sicherheits- und Vorsorgeaspekt bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist ein Abstand der Kipphöhe (Prototyp = 180 m) zu Trinkwasserfernleitungen, die im RROP dargestellt sind, angesetzt.

4.3.1.1.7 Schutzzone I u. II der gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiete

Die Schutzzonen I und II der gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiete sind gemäß der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen von baulichen Anlagen, also auch WEA, in der Regel freizuhalten. Daher werden sie als Ausschlusskriterium betrachtet.

4.3.1.1.8 Abstand zu Flug- und Landeplätzen, Funk-Navigationsanlagen

Zu Flug- und Landeplätzen, die auch dem Freizeit- und Geschäftsverkehr dienen, werden bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens die Kipphöhe der WEA (Prototyp = 180 m) berücksichtigt, um Gefährdungen des Luftverkehrs zu vermeiden. Im Landkreis Nienburg/Weser zählt dazu der Sonderlandeplatz Nienburg-Holzbalge, der sich etwa 1 km südwestlich des Vorranggebiets 5 Windenergienutzung in Balge befindet und im RROP dargestellt ist.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel – weist auf die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ hin. So besagt Ziffer 6 der Richtlinie: „Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs

beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.³⁵

Im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung wurde geprüft, wie sich ein pauschaler Puffer von 850 m sowohl um die Platzrunde für Motorflugzeuge als auch um die nördliche Platzrunde für Segelflugzeuge um den Sonderlandeplatz Nienburg-Holzbalge auswirkt. Es wurde festgestellt, dass selbst maximaler Sicherheitspuffer von 850-m keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des Vorranggebiets 5 Schweringen hätte.

Die weiteren zivilen Flugplätze werden ausschließlich zu Sport- und Freizeitzwecken genutzt (Segelflug, Modellflug). Um den Modellflugplatz Oyle nördlich des Vorranggebiets 7 westlich Bühren, auf dem Motorgleitschirmflieger starten und landen, ist ein Sicherheitspuffer von 400 m bei der Abgrenzung des Vorranggebiets angelegt worden.

Bezüglich der Abstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu militärischen Sonderlande- und Außenlandeplätzen und ggf. erforderlichen technischen Sicherheitsvorkehrungen (Tages- und Nachtkennzeichnung; Höhenbegrenzungen) sind die Hinweise und Auflagen der Bundeswehrverwaltung zu beachten (siehe 4.3.1.1.9).

4.3.1.1.9 Militärische Anlagen

Militärische Anlagen werden einschließlich ihres Schutzbereichs gemäß der jeweiligen Schutzbereichsanordnung der Bundeswehrverwaltung von WEA freigehalten.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von WEA in geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung auf Verteidigungsanlagen der Bundeswehr durch Infraschall und Höhe, sind die Hinweise und Auflagen der Bundeswehrverwaltung in den Genehmigungsverfahren zu beachten. Das Bundesverteidigungsministerium fasst in seiner Stellungnahme vom 10.12.2009 zusammen:

"Nähere Begründungen und Beschreibungen der Einschränkungen können erst nach Vorliegen der Daten über Standort, Höhe und Bauart der WEA abgegeben werden. Jedes einzelne konkrete Bauprojekt muss daher im Zuge der Antragstellung und des Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert auf Verträglichkeit mit den militärischen Belangen des Flugbetriebes und der Flugsicherheit bewertet werden."

4.3.1.1.10 Natura-2000-Gebiete

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatG) und den jeweils für die Gebiete und Teilgebiete ggf. erlassenen Schutzgebietsverordnungen zulässig, d. h. die Schutzziele der Gebiete dürfen nicht gefährdet werden.

³⁵

Bundesministerium für Straßenbau und Verkehr: Bekanntmachung vom 3. August 2012, veröffentlicht am 24. August 2012 im Bundesanzeiger, Hrsg. Bundesministerium für Justiz, www.bundesanzeiger.de

Dieses grenzüberschreitende Naturschutznetzwerk setzt sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie zusammen. Jeder Mitgliedstaat muss besonders geeignete Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind.

Die Niedersächsische Landesregierung hat derzeit 385 FFH-Gebietsvorschläge gemeldet - davon liegen 15 im Landkreis. Weiterhin hat sie zurzeit 71 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt - einschließlich 5 Gebiete im Landkreis Nienburg/Weser, wovon 4 im Bundesanzeiger bereits öffentlich bekannt gegeben worden sind, und zwar die Gebiete: Diepholzer Moorniederung (V 40), Kuppendorfer Böhre (V 41), Steinhuder Meer (V 42) und Wesertalau bei Landesbergen (V 43). Die Natura-2000-Gebiete sind im LROP 2008 als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt und in den RROP räumlich und entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

Unter Berücksichtigung der o. g. naturschutzfachlichen Empfehlungen des NLT bei der Standortplanung von WEA wird bei der planerischen Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mindestens 500 m zu Vorranggebieten Natura 2000 angesetzt, wenn sie dem Schutz von Vogel- und Fledermausarten dienen. Gemäß NLT-Papier ist dieser Schutz erforderlich, da viele Vogelarten, die sich in diesen Gebieten aufhalten, vertikale Strukturen meiden und / oder kollisionsgefährdet sind.

Die übrigen Natura-2000-Gebiete sollen als landesweit bedeutsame Lebensräume für Tiere und Pflanzen einschließlich einer Pufferzone von 200 m von WEA freigehalten werden. Dieser Schutzabstand ist aus Gründen der Vorsorge erforderlich, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandteile auszuschließen oder Beeinträchtigung zumindest zu beschränken. Dies gilt auch zum Schutz bestimmter Artenvorkommen.

4.3.1.1.11 Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft im RROP umfassen alle bestehenden Naturschutzgebiete („hartes“ Tabu-Kriterium aufgrund der gesetzlichen Anforderungen in Zusammenhang mit den Schutzgebietsverordnungen) und Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gemäß § 24 NNatG erfüllen („weiches“ Tabu-Kriterium). ~~Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und dem Vorsorgeaspekt werden~~ Aus Vorsorgegründen wird für diese Gebiete zusätzlich in einem ein Abstand von 200 m als „weiches“ Ausschlusskriterium bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zugrunde gelegt, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandteile auszuschließen oder Beeinträchtigung zumindest zu beschränken. Dies gilt auch zum Schutz bestimmter Artenvorkommen.

4.3.1.1.12 Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung im RROP 2003 umfassen die auf Grundlage des LROP 1994 festgelegten entsprechenden Vorranggebiete. Diese Gebiete erfüllen die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Na-

turschutzgebiet gemäß § 24 NNatG. Sie dienen dem Erhalt und der Entwicklung von Grünland und besitzen für stöempfindliche Vogelarten, die Offenlandschaften bevorzugen, besondere Bedeutung. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und fachgutachterlichen Empfehlungen des NLT werden diese Gebiete als „weiches“ Ausschlusskriterium einschließlich einer Pufferzone von 500 m bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung betrachtet.

4.3.1.1.13 Abschichtung

Im ersten Entwurf wurden die nachfolgend aufgeführten Leitungen und Straßen einschließlich pauschaler Pufferzonen in die zeichnerische Darstellung als Ausschlusskriterien eingestellt, da WEA zu negativen Auswirkungen auf technische Infrastrukturen führen können. Dies führte jedoch zur zersplitterten Darstellung der meisten Gebiete. Daher sind diese Puffer aus der zeichnerischen Darstellung herausgenommen worden. Die Sicherung der erforderlichen Schutzabstände wird daher auf die nachfolgenden Planungsstufen – in der Regel die Genehmigungsverfahren - abgeschichtet. In der Regel führt dies zu einer besseren Ausschöpfung der Flächenpotenziale für WEA.

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Bundes- und Landesstraßen werden im RROP als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung dargestellt; Kreisstraßen als Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, weist darauf hin, dass gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gelten. Bei Landes- und Kreisstraßen ist der § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) maßgebend. Die Sicherheitsabstände, die WEA zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einzuhalten sind, orientieren sich an den technischen Daten der beantragten WEA. Bei der Genehmigung werden die Anforderungen der technischen Baubestimmungen - Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standardsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ zugrunde gelegt. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere Standsicherheitsnachweise, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt. Technische Einrichtungen, z. B. zur Vermeidung von Eisbildung bzw. -abwurf sind bei den meisten WEA heutzutage standardmäßig vorgesehen.

Hochspannungsfreileitungen

Im RROP sind bestehende und geplante Eltleitungen ab 110 kV dargestellt. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Leitung hineinragen darf. Die Bestimmung der Abstände, die WEA zu Stromleitungen darüber hinaus im Allgemeinen einzuhalten haben, sind auf der Ebene der Genehmigungsverfahren zu bestimmen, da sie abhängig vom Anlagentyp sind. Gemäß einer durch das Land NRW initiierten und unter Mitwirkung der DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnologie im DIN und VDE) durchgeführten Studie über die Wirkung von Nachlaufströmungen von WEA-Rotoren auf Freileitungen lassen sich Abstandsempfehlungen bei der Planung von WEA ableiten³⁶. Für Freileitungen über 30 kV ohne

³⁶

GA Hochspannung Leitungsbau GmbH: Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen. In: Elektrizitätswirtschaft, Zeitschrift der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke – VDEW, Jg. 98 (1999), H. 7, S. 32-35, Sonderdruck (Nr. 4864).

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Schwingungsschutzmaßnahmen sollte der Abstand größer als das Dreifache des Rotordurchmessers betragen; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen größer als ein Rotordurchmesser. Aufwändungen für Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Leitung hineinragen darf.

Gas- und Erdölleitungen

Die einzuhaltenden Abstände zu erdverlegten Gas- und Ölleitungen sowie Bohrungen richten sich nach den technischen Empfehlungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Geozentrum Hannover. Die seitens des LBEG empfohlenen Mindestabstände orientieren sich der Art der Leitung oder Bohrung und an der Nabenhöhe und der Nennleistung der WEA. Der erforderliche Abstand ist daher im Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern und dem LBEG festzusetzen.

Fernwasserleitungen

Die Trassen von Fernwasserleitungen sind im RROP dargestellt. Laut Hinweisen der Harzwasserwerke GmbH und des Wasserverbands Nienburg-Süd sind WEA in einem Sicherheitsabstand entsprechend der Fallhöhe zu Trinkwasserleitungen zu errichten, so im nördlichen Bereich des Vorranggebiets 10 Steyerberg / Anemolter, wo eine Fernwasserleitung gemäß RROP verläuft³⁷. Dieser Aspekt ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Errichtung von WEA zu prüfen.

Auch die nachfolgend aufgeführten kleinflächigen Schutzgüter im Sinne des NNatG sind aus der zeichnerischen Darstellung der Vorranggebiete herausgenommen worden. Eine hinreichende Berücksichtigung im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen ist möglich und zu gewährleisten.

4.3.1.1.17 Naturdenkmale

Naturdenkmale sind aufgrund der gesetzlichen Schutzanforderungen des § 27 (2) NNatG von WEA freizuhalten. Erforderliche Schutzabstände sind abhängig von der Ausprägung des Naturdenkmals im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren festzusetzen.

4.3.1.1.18 Besonders geschützte Biotope von weniger als 5 ha Größe

Besonders geschützte Biotope sind aufgrund der gesetzlichen Anforderungen des § 28 a/b (2) NNatG von WEA freizuhalten.

4.3.1.1.19 Wallhecken

Wallhecken sind gemäß den Schutzanforderungen des § 33 (2) NNatG von WEA freizuhalten.

³⁷

Wasserverband Nienburg-Süd, Schreiben vom 15.02.2011

~~4.3.1.1.20~~ ~~Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende~~ ~~Waldgebiete ab 5 ha Größe~~ **(siehe 4.3.3.14)**

~~Gemäß § 2 (3) S. 1 NWaldG ist Wald jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist.~~

~~Ein Waldgebiet wird fachlich definiert als Bereich, der durch bestimmte natürliche Waldgesellschaften charakterisiert ist, ohne Festlegung der Zusammensetzung und ohne Bezug zur Gebietsgröße. Ein Waldstandort ist ein Baumbestand, der sich durch für ihn typische geoökologische Merkmale ausweist. Der Waldrand ist der Grenzbe-
 reich des Waldes zu anderen natürlichen oder künstlichen Bestandteilen der Land-
 schaft und meist von Mantel- bzw. Saumgesellschaften charakterisiert.³⁸~~

~~Die landesweiten Grundsätze besagen, dass Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nach-
 haltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und
 der Waldanteil erhöht werden (LROP 3.2.1 02).~~

~~Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden
 (LROP 3.2.1 03).~~

~~Im RROP des Landkreises Nienburg ist unter den Zielen zur Forstwirtschaft näher festgelegt, dass auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken ist. Die vielfältigen öko-
 logischen und sozialen Funktionen des Waldes sind besonders im Nahbereich des
 Mittelzentrums und der Grundzentren im Landkreis sowie im Umfeld regional bedeut-
 samer Emissionsquellen zu berücksichtigen (D 3.3 01 RROP).~~

~~Im Landkreis Nienburg/Weser sind nur rd. 15 % der Fläche bewaldet. Die zusam-
 menhängenden raumbedeutsamen Waldgebiete haben für das Landschaftsbilderle-
 ben und die Erholung eine herausragende Bedeutung. Waldkulissen dienen auch der
 Sichtverschattung im relativ schwach bewaldeten Landkreis Nienburg/Weser. Auf-
 grund ihrer hohen Wertigkeit für das Landschaftsbild sind alle Wälder und Waldrän-
 der im Landkreis Nienburg/Weser vor Beeinträchtigungen durch hohe bauliche Anla-
 gen wie WEA zu schützen. Im Einzelfall ist hierzu das Landschaftsbildgutachten he-
 ranzuziehen.~~

~~Ein weiterer Aspekt, Wälder einschließlich ihrer Ränder als Ausschlusskriterium fest-
 zulegen, ist deren Bedeutung für den Artenschutz. Laut Staatlicher Vogelschutzwerke
 stellen Wälder und Waldränder bedeutende Vogel- und Fledermauslebensräume dar.
 Moderne WEA greifen aufgrund ihrer Ausmaße und Rotorbewegungen in die Flug-
 korridore und Lebensräume kollisions- und schallempfindlicher Arten ein.~~

~~Die Arbeitsgruppe Windenergie beim NLT empfiehlt, dass WEA aus Vorsorgegrün-
 den generell mindestens einen Abstand von 200 m zu Wäldern einhalten sollten.
 Handelt es sich um Lebensräume mit besonders empfindlichen Arten laut NLT-
 Hinweisen, so sind im Einzelfall noch weitere Abstände erforderlich.~~

³⁸

Dierckes Wörterbuch der Geographie (1995)

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

~~Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) wird vorsorglich ein Abstand von 200 m (Kipphöhe des Prototyps = 180 m + 20 m) zu größeren Waldgebieten bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung angelegt.~~

~~Aus diesen Gründen sind Waldgebiete von mehr als 5 ha Größe (in der Regel Vorranggebiete für Forstwirtschaft im RROP 2003) einschließlich eines vorsorglichen Schutzabstands von 200 m als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt worden.~~

~~4.3.1.1.21 Wälder von weniger als 5 ha Größe (siehe 4.3.3.14)~~

~~Waldflächen unter 5 ha Größe sind auf Grundlage der Daten der digitalen automatisierten Liegenschaftskarte und von Luftbildauswertungen als Ausschlussgebiete in die Planung eingeflossen („Lupenbetrachtung“). Ein Teil dieser Wälder liegt innerhalb potenzieller Vorranggebiete Windenergienutzung. Die im Einzelfall erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Wäldern unter 5 ha Größe sind in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren festzulegen.~~

4.3.2 Ermittlung potenzieller Vorranggebiete Windenergienutzung auf Grundlage der Abwägungskriterien

In einem zweiten Arbeitsschritt sind die nach Anwendung der vorgenannten Ausschlusskriterien herausselektierten 159 Suchräume für die Windenergienutzung einer Prüfung auf der Grundlage der im Folgenden aufgeführten Abwägungskriterien unterzogen worden. Für jeden Suchraum ist ein Abwägungsvorschlag mit einer Empfehlung erarbeitet worden, ob der Raum aus Sicht der Verwaltung für die Windenergienutzung geeignet ist oder nicht. Der Katalog mit den Abwägungsvorschlägen ist von den politischen Gremien in den Sitzungen vom 14.05.2009 und 18.06.2009 beraten und als Grundlage der Entwurfsarbeiten am 29.06.09 vom Kreisausschuss beschlossen worden. Dabei wurden 33 Suchräume für die potenzielle Ausweisung als Vorranggebiete Windenergienutzung empfohlen.

Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung **siehe 4.3.3.1**

~~Um eine effektive Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, sollten WEA in einem Abstand von 5 bis 9 Rotordurchmessern hintereinander in der Hauptwindrichtung errichtet werden. Nebeneinander stehend in der Hauptwindrichtung reichen Abstände vom 3fachen bis 5fachen des Rotordurchmessers aus.~~

~~Vorranggebiete Windenergienutzung sollten daher eine Mindestgröße von 35 ha aufweisen, um die Errichtung von mindestens 3 raumbedeutsamer WEA des Prototyps E-112 zu ermöglichen.~~

~~48 Suchräume sind unter 35 ha groß und u. a. aus diesem Grunde von vornherein als möglicher Suchraum für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschlossen.~~

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Liste der Abwägungskriterien

Nr.	2. Abwägungskriterien	<u>Vorsorgeabstand</u> (Prüfung im Einzelfall)
1	<u>Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergie von 35 ha</u>	-
4 2	Landschaftsbildgutachten	Siehe Gutachten
2 3	5-km-Abstände zwischen den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung	-
3 4	Avifaunistisch wertvolle Bereiche gemäß NLWKN von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit gegenüber WEA empfindlichen Arten	500 m
4 5	Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler oder höherer Bedeutung gemäß NLWKN ohne gegenüber WEA empfindlichen Arten	Einzelfallprüfung
5 6	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	500 m
6 7	Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz	200 m
7 8	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gemäß RROP	Einzelfallprüfung
8 9	Schutzzone III der gesetzlich festgesetzten Wasserschutzgebiete	Einzelfallprüfung
9 10	Gewerbe- und Industriegebiete	Einzelfallprüfung
10-11	Windhöufigkeit (Windgeschwindigkeit in 80 m über Grund in m/s)	-
11-12	Richtfunkstrecken	Einzelfallprüfung
13	Ländliche Siedlungen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	Einzelfallprüfung
14	<u>Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldflächen ab 5 ha Größe</u>	<u>200 m</u>
15	<u>Maximale Ausdehnung der Vorranggebiete Windenergienutzung von 3 km</u>	-

4.3.3 Begründung der Abwägungskriterien

4.3.3.1 Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung

Um eine effektive Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, sollten WEA in einem Abstand von 5 bis 9 Rotordurchmessern hintereinander in der Hauptwindrichtung errichtet werden. Nebeneinander stehend in der Hauptwindrichtung reichen Abstände vom 3fachen bis 5fachen des Rotordurchmessers aus.

Vorranggebiete Windenergienutzung sollten daher eine Mindestgröße von 35 ha aufweisen, um die Errichtung von mindestens 3 raumbedeutsamer WEA des Prototyps E-112 zu ermöglichen.

48 Suchräume waren im ersten Entwurf unter 35 ha groß und waren u. a. aus diesem Grunde als möglicher Suchraum für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschieden. Im zweiten Entwurf sind darüber hinaus die geplanten Vorranggebiete 13 und 16 ausgeschieden. Vorranggebiet 13 scheidet aus, da nach Anwendung der erhöhten Abstände zur Wohnbebauung keine Fläche mehr verbleibt. Vorranggebiet 16 weist nur noch rd. 24 ha auf, so dass hier keine kompakte Anordnung eines Windparks mehr möglich ist. Da an anderer Stelle im Landkreis Nienburg/Weser mit 500 ha Neuausweisung ausreichend Raum für WEA zur Verfügung steht, scheidet auch dieses Gebiet aus.

4.3.3.2 Landschaftsbildgutachten

WEA prägen aufgrund ihrer Dimensionen das Landschaftsbild und erzielen an exponierten Standorten eine Fernwirkung von mehr als 10 km. Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden daher insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet. Hierzu diente als Bewertungsgrundlage ein flächendeckendes Landschaftsbildgutachten, dessen Ergebnisse in einem Berichtsband dargelegt sind.

Ausgangspunkt für die Landschaftsbildbewertung im Landkreis Nienburg/Weser ist das unter D 3.5 02 festgelegte Ziel im RROP, die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie unter Berücksichtigung des Erhalts attraktiver Orts- und Landschaftsbilder voll auszuschöpfen.

Unter diesem Aspekt wurde jedes Landschaftsschutzgebiet (LSG) gegenüber seiner Empfindlichkeit der Neuanlage von WEA sowie deren Verordnung auf ihre Aktualität überprüft. Das übrige Kreisgebiet wurde auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans 1996 in einzelne Landschaftsbildeinheiten untergliedert und die jeweilige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber WEA dreistufig bewertet und kartographisch dargestellt.

Folgende Abwägungskriterien sind in die Landschaftsbildbewertung, die die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover im Jahre 2008 bis Anfang 2009 durchgeführt hat, eingeflossen:

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gemäß RROP (bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete)
- Naturpark Steinhuder Meer

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

- Vorsorgegebiete für Erholung gemäß RROP
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Teile von Natur und Landschaft, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als geschützte Landschaftsbestandteile erfüllen
- Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts.

Diese Kriterien werden sowohl einzeln als auch zusammenfassend im Gutachten gewichtet, bewertet und in der Folge in die Abwägung eingestellt. Somit werden sie im Katalog der Planungskriterien, der auf der Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung am 05.03.09 beschlossen wurde, nicht mehr im Einzelnen aufgeführt.

Die Prüfung der Suchräume auf Grundlage des Gutachtens führte zum Ergebnis, dass 34 Suchräume oder deren Teilflächen, die in bestehenden LSG liegen, von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, da diese in der Regel einen hohen Landschaftsbildwert aufweisen, den es im Sinne der Schutzgebietsverordnungen zu erhalten gilt. Zwei Suchräume liegen teilträumlich in Randbereichen von LSG, die aufgrund vorhandener Vorprägungen durch Stromleitungen und WEA für die Errichtung weiterer WEA in Betracht kommen. So ist im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung das Vorranggebiet 6 Gadesbünden im Südwesten in den Randbereich des LSG, das dort einen geringen Landschaftsbildwert aufweist, hinein erweitert worden. Bei Planungen von WEA in LSG sind in den jeweiligen Verfahren entsprechende Erlaubnisse zu beantragen.

Etwa 60 % der Suchräume scheiden u. a. aufgrund ihrer Lage in Gebieten, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen - d. h. durch größere technische Bauwerke in der Regel noch unbeeinträchtigt sind - für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung aus, d Damit soll der Landschaftsbildcharakter des jeweiligen Gebiets im Sinne des o. g. raumordnerischen Ziels erhalten bleibt. bleiben.

4.3.3.3 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) empfiehlt im Rahmen des Abwägungsvorgangs einen Abstand von mindestens 5 km zwischen den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung auszugehen.³⁹ Diese Empfehlung wird aufgegriffen, um eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA aufgrund der offenen und weiträumig durch Streusiedlungen geprägten Landschaft im Landkreis Nienburg/Weser zu vermeiden. So sind unter Heranziehung des Landschaftsbildgutachtens 64 Suchräume für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgeschieden, die im 5-km-Radius zu einem der vorgeschlagenen Vorranggebiete Windenergienutzung bzw. bestehender raumbedeutsamer Windparks liegen. Ansonsten wäre aufgrund der offenen und weiträumig durch Streusiedlungen geprägten Landschaft im Landkreis Nienburg/Weser eine Überprägung des Landschaftsbildes mit WEA zu erwarten.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs sind unter Berücksichtigung des 5-km-Abstands zwei weitere Vorranggebiete in die Gebietskulisse aufgenommen worden:

³⁹

RdErl. d. ML v. 26.01.04 „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“.

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Aufgrund des Ausscheidens des Gebiets 13 Nendorf und dem damit verbundenen Wegfall des 5-km-Puffers ist ein neues potenzielles Vorranggebiet in der Samtgemeinde Mittelweser westlich des Ortes Nendorf in die Gebietskulisse aufgenommen worden. Auch eine rd. 86 ha große Potenzialfläche im Suchraum 12 in der Samtgemeinde Steimbke ist im Rahmen der Überarbeitung der Planungskonzepts als neues Vorranggebiet 19 aufgenommen worden.

4.3.3.4 Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler und höherer Bedeutung mit gegenüber WEA empfindlichen Arten

Die avifaunistisch wertvollen Bereiche laut Staatlicher Vogelschutzwarte des NLWKN⁴⁰ werden als Abwägungskriterium in die Planung eingebracht. Grund ist, dass mit der starken Zunahme von WEA im norddeutschen Raum, auch die Zahl durch Rotorschlag getöteten Vögel steigt. Insbesondere bei stark kollisionsgefährdeten streng geschützten Arten wie z. B. dem Seeadler (ehemals Horststandort im Landkreis Nienburg/Weser) wird dies beklagt. Des Weiteren wird von den behördlichen und ehrenamtlich tätigen Vertretern des Naturschutzes aufgeführt, dass WEA auch negative Auswirkungen auf den Vogelzug haben.

Es ist davon auszugehen, dass die wertvollsten Gebiete für den Schutz der Avifauna im Zuge der Festlegung von Vogelschutzgebieten (Vorranggebiete Natura 2000) ausgewählt worden sind. Auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung besitzen Bedeutung für die Avifauna und sind daher als Ausschlusskriterien in die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung eingeflossen. Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für störepfindliche Vogelarten, die außerhalb dieser Schutzgebiete liegen, werden als Abwägungskriterium einschließlich einer Pufferzone von 500 m in die Planung eingebracht.

Daneben werden gemäß Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die artenspezifischen Empfehlungen der NLT-Arbeitsgruppe Arbeitshilfe⁴¹ bei Vorkommen stark gefährdeter Arten bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt (siehe Umweltbericht). Zu den durch WEA besonders gefährdeten Arten (Meideeffekte bzw. Kollisionsrisiken) zählen u. a. Rohrdommel, Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Baumfalke, Wanderfalke, Wachtelkönig, Kranich, Goldregenpfeifer, Wachtel, Kiebitz, Großer Brachvogel, Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger, Uhu sowie Kolonien von Kormoranen, Graureihern, Möwen und Seeschwalben.

Die Einschätzung des Konfliktpotenzials bezüglich der Avifauna wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf zwei Scoping-Terminen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens behandelt. Auf einem ersten Termin am 22.01.09 wurde die vorhandene Gebietskulisse „Avifauna“ mit Arten, die laut NLWKN und NLT empfindlich auf WEA reagieren, vorgestellt. Im weiteren Schritt wurden den Umweltbehörden und Umweltverbänden, die seitens der Verwaltung ermittelten potenziellen Suchräume für Vor-

⁴⁰ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover – Hildesheim mit Schreiben v. 12.09.07 und 26.09.09; die aktuellen Daten siehe im Internet unter www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2814&articl

⁴¹ Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011)

ranggebiete Windenergie und einige weitere, konflikträchtige Suchräume (z. B. Eitzendorf) mit hohem Antragsdruck zur Stellungnahme vorgelegt. Die eingebrachten Erkenntnisse der Behörden (NLWKN) und der Verbände zur Avifauna sind in die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge für die Suchräume eingeflossen. In einem zweiten Expertengespräch am 08.06.09 mit Vertretern einiger Umweltverbände und des Landkreises Nienburg/Weser war die Vorgehensweise und Systematik der UVP nochmals Gegenstand.

Um die z. T. lückenhafte Datenlage hinsichtlich der Avifauna zu beheben und mögliche Auswirkungen neuer Vorranggebiete Windenergienutzung im Entwurfsstadium bewerten zu können, wurde im Juni 2009 ein Planungsbüro mit einem Gutachten beauftragt. Ziel war es dabei, aufgrund der Erfassungsergebnisse und ergänzender Potenzialabschätzungen mögliche Konflikte mit Belangen des Natur- und Artenschutzes aufzuzeigen. Dazu wurden zwei Kartierungen zur Erfassung der Vogelgemeinschaften an potenziellen Neuausweisungen und Erweiterungsflächen bestehender Vorrangstandorte durchgeführt. Die Ergebnisse führten zu Veränderungen der Abwägungsvorschläge für die Suchräume in Estorf, Husum, Schweringen, Loccum-Leese und Hoyerhagen aufgrund artenspezifischer Schutzaspekte (siehe Umweltbericht). Die beiden Suchräume in Steinbrink, die zunächst als zusammenhängendes Vorranggebiet Windenergienutzung vorgeschlagen worden sind, entfallen aufgrund der dort festgestellten avifaunistischen Wertigkeiten (siehe Umweltbericht).

4.3.3.5 Avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler, regionaler oder höherer Bedeutung ohne gegenüber WEA empfindlichen Arten

Aus allgemeinen naturschutzfachlichen Vorsorgeerwägungen sind auch Gebiete ohne gegenüber WEA empfindlichen Arten in die Abwägung eingestellt worden.

4.3.3.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz

Im Landkreis Nienburg/Weser gibt es zahlreiche Meldungen über Vorkommen von Fledermäusen. Alle Arten sind als gefährdet bis stark gefährdet in Niedersachsen eingestuft, zudem sind alle heimischen Fledermausarten Arten des Anhangs IV („streng geschützt“) der FFH-Richtlinie, einige darüber hinaus auch des Anhangs II (Tier- und Pflanzenarten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen). Vorkommen von FFH-Anhang-II-Arten erfüllen darüber hinaus die Kriterien zur Einstufung als „landesweit für die Fauna wertvoller Bereich“.

Vor allem für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen oder ziehende Arten können WEA lebensgefährliche Hindernisse darstellen. Daher werden gemäß NLT-Empfehlung Fledermauslebensräume mit besonderer Bedeutung einschließlich eines 500-m-Puffer in die Abwägung eingestellt. Dazu zählen sog. Wochenstuben, Balz- und Winterquartiere und Zugkorridore laut NLWKN außerhalb der Vorranggebiete Natura 2000 (Ausschlusskriterium)

4.3.3.7 Gebiete mit Bedeutung für den Fledermausschutz

Mindestens 200 m sollen WEA laut Empfehlungen des NLT zu Fledermauslebensräumen mit Bedeutung einhalten. Dazu zählen artenspezifische Jagdgebiete und intensiv genutzte Flugstraßen, die als Abwägungskriterium in die Abwägung eingestellt

werden. Diese Gebiete überlagern sich zum Teil mit Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

4.3.3.8 Vorranggebiete für Rohstoffsicherung

Die im RROP 2003 gesicherten Vorranggebiete für Rohstoffsicherung sind grundsätzlich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Errichtung von WEA in solchen Gebieten kann jedoch möglich sein, wenn sich der WEA-Standort in Bereichen befindet, die nicht abgebaut werden sollen (z. B. auf dem Betriebsgelände), bereits abgebaut wurden (Trockenabbauten) oder erst langfristig für einen Bodenabbau in Betracht kommen. Daher sind Vorranggebiete für Rohstoffsicherung in die Suchräume für Vorranggebiete Windenergienutzung einbezogen worden. Dabei hat der Bodenabbau immer Vorrang vor der Windenergienutzung. Auf bereits abgebauten Vorrangflächen mit Gewässern (Nassabbauten) sind WEA ausgeschlossen.

4.3.3.9 Schutzzone III der gesetzlich festgelegten Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzzone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. In einigen Fällen ist sie noch in die Zonen III A und II B untergliedert. Hier gelten wasserrechtliche Verbote und Nutzungseinschränkungen (z. B. Gülleeinbringung), die in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geregelt sind. In der Regel ist der Bau und Betrieb von WEA in der Schutzzone III zulässig, unter Umständen unter Beachtung bestimmter Auflagen.

4.3.3.10 Abstandsflächen bei Gewerbe- und Industriegebieten

Gewerbe- und Industriegebiete mit einem im Einzelfall festzulegenden Puffer werden als Abwägungskriterium in das Planungskonzept eingestellt. Im RROP werden ausschließlich WEA im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB geregelt. Es kann nicht nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässige Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten ausschließen. Die Mitgliedskommunen des Landkreises Nienburg/Weser sind im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung mit Schreiben vom 12.01.09 gebeten worden, bei Bedarf Gewerbe- und Industriegebiete zu benennen, bei denen aus städtebaulichen Gründen Abstandsflächen zu WEA eingehalten werden müssen, um die Immissionsschutzregelungen der Bauleitplanung (flächenbezogener Schalleistungspegel) nicht zu gefährden. Die seitens der Kommunen zwischenzeitlich vorgebrachten Hinweise zu gewerblichen Flächen sind in das Planungskonzept eingeflossen.

4.3.3.11 Windhöffigkeit

Im Rahmen des Planungskonzepts sind Daten der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit für eine Standardhöhe von 80 m über Grund im Landkreis Nienburg/Weser herangezogen worden, die der Deutsche Wetterdienst – Abteilung Klima- und Umweltberatung – mit dem Statistischen Windfeldmodell (SWM) für den Zeitraum 1981 bis 2000 berechnet hat. Diese Daten ermöglichen eine Abschätzung der Größenordnung des zu erwartenden Windenergieertrags und liefern Anhaltspunkte, wo die Errichtung von WEA effektiv ist. Zur Absicherung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen empfiehlt der DWD standortbezogene Windgutachten.

Laut LROP 2008 gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60 % erzielt werden kann, als geeignet. Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer WEA einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort (per Definition typischer Binnenlandstandort mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auf 30 m über Grund) rechnerisch auf der Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

Die an den geplanten Vorranggebieten Windenergie vorherrschenden Windgeschwindigkeiten betragen im statistischen Mittel zwischen 5,3 und 6,0 m/s in 80 m Höhe über Grund, so dass für die Anlagenbetreiber die Wirtschaftlichkeit einer marktgängigen WEA gegeben ist und mindestens 60 % des Referenzertrags erreicht werden kann.

Die Windhöufigkeit ist abhängig von der Topographie. Über Siedlungen und Wäldern im Landkreis Nienburg/Weser, die für WEA ausgeschlossen werden, ist sie vergleichsweise gering; am höchsten ist sie über ausgeräumten Landschaften, wo sich die Mehrzahl der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden.

4.3.3.12 Richtfunkstrecken

Im Rahmen des Planungsprozesses hat sich gezeigt, dass durch bestehende Vorrangstandorte für die Windenergienutzung Richtfunkstrecken der Feuerwehr verlaufen und sich mit WEA-Standorten überschneiden. Laut Hinweisen der zuständigen Fachbehörde könnten Beeinträchtigungen des Funkverkehrs über die Rotorblätter herbeigeführt werden. In den Überschneidungsbereichen sind jedoch noch keine Störungen durch WEA im Landkreis Nienburg/Weser aufgetreten. Daher werden geschützte Richtfunkstrecken als Abwägungskriterium bei der weiteren Planung betrachtet. Die ggf. vorgebrachten Hinweise der öffentlichen und privaten Betreiber von Richtfunkstrecken sowie die der Bundesnetzagentur zu den potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung ~~werden~~ sind in die Abwägung eingestellt worden. Festgestellt wurde, dass der vorhandene Vorrangstandort in Steyerberg / Anemolter (Vorranggebiet 10) und das Vorranggebiet 18 westlich Nendorf von einer geschützten Richtfunkstrecke berührt werden. Daher sollen die erforderlichen Abstände, die WEA zu den Strecken einzuhalten haben, im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft werden.

4.3.3.13 Ländliche Siedlungen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung sind die ländlichen Siedlungen im Landkreis Nienburg/Weser mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbilderleben als Abwägungskriterium berücksichtigt worden. Dabei handelt es sich um Siedlungen mit historisch gewachsenen Ortsbildern. Dies gilt u. a. für die Siedlung Bücken mit der ortsbildprägenden Stiftskirche, dem sog. „Bücker Dom“ aus dem 12. Jahrhundert. Die Siedlung Schweringen (Samtgemeinde Grafschaft Hoya) hat zudem wie Nordel (Samtgemeinde Uchte) und Brokeloh (Samtgemeinde Landesbergen) den ersten Platz im Rahmen eines Dorfwettbewerbs auf Bundesebene erzielt. Im Rahmen der Planung ist durch Ortsbegehungen geprüft worden, ob WEA das Ortsbild entscheidend prägen und sich damit auch das Landschaftsbilderleben

auswirken würden, mit dem Ergebnis, dass keine Auswirkungen der geplanten Vorranggebieten auf ländliche Siedlungen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild festzustellen sind.

4.3.3.14 Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und zusammenhängende Waldgebiete ab 5 ha Größe

Gemäß § 2 (3) S. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)⁴² ist *Wald* jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Ein *Waldgebiet* wird fachlich definiert als Bereich, der durch bestimmte natürliche Waldgesellschaften charakterisiert ist, ohne Festlegung der Zusammensetzung und ohne Bezug zur Gebietsgröße. Ein *Waldstandort* ist ein Baumbestand, der sich durch für ihn typische geoökologische Merkmale ausweist. Der *Waldrand* ist der Grenzbereich des Waldes zu anderen natürlichen oder künstlichen Bestandteilen der Landschaft und meist von Mantel- bzw. Saumgesellschaften charakterisiert.⁴³

Die landesweiten Grundsätze besagen, dass Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden (LROP 3.2.1 02). Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden (LROP 3.2.1 03).

Im RROP des Landkreises Nienburg ist unter den Zielen zur Forstwirtschaft näher festgelegt, dass auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes zu größerer Naturnähe bei allen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken ist. Die vielfältigen ökologischen und sozialen Funktionen des Waldes sind besonders im Nahbereich des Mittelzentrums und der Grundzentren im Landkreis sowie im Umfeld regional bedeutender Emissionsquellen zu berücksichtigen (D 3.3 01 RROP).

Im LROP 2012 ist in Ziffer 4.2. 04 Satz 8 u. 9 als Grundsatz dargelegt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll. Nur unter zwei Voraussetzungen ist eine innergebietliche Nutzung möglich. Zum einen, wenn alle Offenlandbereiche ausgeschöpft sind und zum anderen, wenn es sich um vorbelastete Flächen handelt. In der Begründung zu Satz 8 und 9 wird dazu ausgeführt, dass den Waldgebieten in Niedersachsen aufgrund des im Bundesvergleich (31 %) unterdurchschnittlichen Waldanteils von nur 23% und wegen der hohen Bedeutung der Wälder für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserbildung sowie für die ruhige Erholung eine besondere Schutzfunktion zukommt. Die in Satz 8 getroffene Regelung trägt dieser besonderen Schutzfunktion und der forstfachlichen Bedeutung des Waldes Rechnung.

Wälder einschließlich ihrer Ränder im Landkreis Nienburg/Weser sollen von WEA freigehalten werden. Im Landkreis Nienburg/Weser sind nur rd. 15 % der Fläche bewaldet. Die Walddichte ist im Osten stärker ausgeprägt als im Westen. Die zusam-

⁴² Vom 21. März 2002 (Nds.GVBl. Nr.11/2002 S.112), geändert durch Art.16 des Gesetzes v.12.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.31/2003 S.446), des Gesetzes v.16.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.42/2004 S.616), durch Art.5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr.23/2005 S.334) und Gesetz vom 26.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.7/2009 S.112) und Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353)

⁴³ Dierckes Wörterbuch der Geographie (1995)

menhängenden großflächigen Waldgebiete im Kreisgebiet haben für das Landschaftsbilderleben und die Erholung eine herausragende Bedeutung. Waldkulissen dienen auch der Sichtverschattung im relativ schwach bewaldeten und reliefarmen Landkreis Nienburg/Weser. Aufgrund ihrer hohen Wertigkeit für das Landschaftsbild sollen alle Wälder und Waldränder vor Beeinträchtigungen durch hohe bauliche Anlagen wie WEA grundsätzlich geschützt werden. Im Einzelfall ist hierzu das Landschaftsbildgutachten heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung des LROP-Grundsatzes ist untersucht worden, ob im Landkreis Nienburg/Weser Potenzialflächen für WEA auf vorbelasteten Flächen im Wald zur Verfügung stehen würden. Dabei sind in einem ersten Planungsschritt die Wälder, die von Naturschutzgebieten überlagert werden, ausgeschieden. In einem zweiten Schritt wurden Wälder in Landschaftsschutzgebieten, die in der Regel aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit für das Landschaftsbild von WEA freigehalten werden sollen (vgl. Landschaftsbildgutachten) auf ihre Vorbelastung hin anhand von Luftbilddauswertungen und Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren geprüft. Dabei sind die Waldgebiete „Grinderwald“ und „Die Böhrde“ vertieft untersucht worden. In einem dritten Schritt sind diejenigen Wälder aufgezeigt worden, die nicht von Schutzgebietsausweisungen überlagert und außerhalb der Vorsorgeabstände zur Wohnbebauung liegen. Auch diese sind auf ihre Vorbelastung hin untersucht worden. Dabei sind die Waldgebiete „Eickhofer Heide“ (IVG Gelände Liebenau / Steyerberg) und „Langendamm“ (Standortübungsplatz) vertieft untersucht worden. Andere vorbelastete Bereiche sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit bzw. ihrer Lage im 5-km-Abstand zu Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschieden.

Die Ergebnisse werden im Rahmen der Expertise zur „Begutachtung von Windenergiestandorten im Zuge der Fortschreibung des RROP“ für den Landkreis Nienburg/Weser“ in der Anlage zum Umweltbericht erläutert.

Im Ergebnis sollen in Wälder im Landkreis Nienburg/Weser keine Flächen im RROP für die Nutzung von Windenergie festgelegt werden, da hier Wälder eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft aufweisen. In einigen Fällen liegen die untersuchten Gebiete zudem im 5-km-Radius benachbarter Vorranggebiete. Mit rd. **1.700 ha** ist eine ausreichende Flächenvorsorge für die Errichtung raumbedeutsamer WEA im Offenland gegeben. Daher besteht kein raumplanerisches Erfordernis, Waldflächen für WEA zu sichern.

Ein weiterer Aspekt, Wälder einschließlich ihrer Ränder als ~~Ausschlusskriterium festzulegen~~ grundsätzlich von WEA freizuhalten, ist deren Bedeutung für den Artenschutz. Laut Staatlicher Vogelschutzstelle stellen Wälder und Waldränder bedeutende Vogel- und Fledermauslebensräume dar. Moderne WEA greifen aufgrund ihrer Ausmaße und Rotorbewegungen in die Flugkorridore und Lebensräume kollisions- und schallempfindlicher Arten ein.

Die Arbeitsgruppe Windenergie beim NLT hatte zunächst empfohlen, dass WEA aus Vorsorgegründen generell mindestens einen Abstand von 200 m zu Wäldern einhalten sollten. Handelt es sich um Lebensräume mit besonders empfindlichen Arten laut NLT-Hinweisen, seien im Einzelfall noch größere Abstände erforderlich. Der NLT hat diese Abstandsempfehlung mittlerweile auf 100 m reduziert. Ursache hierfür waren jedoch keine neuen (naturschutz-)fachlichen Erkenntnisse, sondern ausdrücklich

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

das Bestreben, in Niedersachsen mehr Flächen für WEA an Land bereitstellen zu können.⁴⁴ Da der Landkreis Nienburg/Weser mit dem zweiten Entwurf genügend Flächen als Vorranggebiete anbieten kann, ist eine Reduzierung des aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nach wie vor für befürworteten Vorsorgeabstandes von 200 m grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Einzelfall wird im Rahmen der Abwägung auf einen 200-m Abstand zu Waldgebieten verzichtet. Ein solcher Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn die ökologischen Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenland bereits so stark beeinträchtigt sind, dass sie nicht als schützenswert eingestuft werden. Eine mögliche Ursache hierfür ist die Trennung von Wald- und Offenlandbereichen durch stärker befahrene Straßen.

Aus den vorgenannten Gründen wurden die Waldgebiete von mehr als 5 ha Größe (in der Regel Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft im RROP 2003) einschließlich eines vorsorglichen Schutzabstands von 200 m im vorliegenden 2. Entwurf nicht mehr als Ausschluss-, sondern als Abwägungskriterium festgelegt. Durch dieses Vorgehen wurde eine höhere Flexibilität in der Planung erreicht, die bei den Vorranggebieten 3 Hämelhausen und 14 Loccum/Leese zu einer signifikanten Erhöhung der angebotenen Flächen geführt hat. Den oben genannten Anforderungen des Artenschutzes wird auch diese Vorgehensweise gerecht.

~~Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) wird vorsorglich ein Abstand von 200 m (Kipphöhe des Prototyps = 180 m + 20 m) zu größeren Waldgebieten bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung angelegt. Auch aus Gründen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) wird vorsorglich ein Abstand von 200 m (Kipphöhe des Prototyps = 180 m + 20 m) zu größeren Waldgebieten bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung angelegt.~~

~~Aus diesen Gründen sind sollen Waldgebiete von mehr als 5 ha Größe (in der Regel Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft im RROP 2003) einschließlich eines vorsorglichen Schutzabstands von 200 m als Ausschlussgebiete für die von der Windenergienutzung festgelegt worden freigehalten werden.~~

4.3.3.15 — Wälder von weniger als 5 ha Größe

Waldflächen unter 5 ha Größe sind auf Grundlage der Daten der digitalen automatisierten Liegenschaftskarte und von Luftbilddauswertungen als Ausschlussgebiete in die Planung eingeflossen („Lupenbetrachtung“). Ein Teil dieser Wälder liegt innerhalb potenzieller Vorranggebiete Windenergienutzung. Die im Einzelfall erforderlichen Schutzabstände von WEA zu Wäldern unter 5 ha Größe sind in Abstimmung mit der Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde im Genehmigungsverfahren festzulegen. Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs sind kleinflächige Wälder aus der zeichnerischen Darstellung herausgenommen worden. Sie sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

⁴⁴

Vgl. dazu auch die Presseerklärung von NLT-Geschäftsführer Dr. Hubert Meyer in Hannover vom 31.10.2011, abgerufen von [http://www.nlt.de/pics/medien/1_1320065900/Nr. 34 - NLT schreibt Papier zur Windenergie fort.pdf](http://www.nlt.de/pics/medien/1_1320065900/Nr.34_-_NLT_schreibt_Papier_zur_Windenergie_fort.pdf) am 01.02.2013).

4.3.3.15 Maximale Ausdehnung der Vorranggebiete

Von raumbedeutsamen WEA können gravierende Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild ausgehen. Des Weiteren stellen WEA ein vertikales, rotierendes Element im Luftraum dar und können daher für die Avifauna und Fledermäuse eine Barriere darstellen.

In den dünn besiedelten Gebieten im Landkreis Nienburg/Weser sollen daher die Vorranggebiete eine maximale Längenausdehnung von 3 km nicht überschreiten. Diese Begrenzung ist ein weite Abwägungskriterium neben dem 5-km-Abstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten, um den Landschaftsbildcharakter insbesondere in den waldarmen durch weite Sicht geprägten ländlichen Räumen im Landkreis Nienburg/Weser zu erhalten. Ziel ist es, eine kompakte Anordnung von WEA zu erreichen. Eine Längenausdehnung von weit mehr als 3 km würde zudem die 5-km-Abstandsregelung zwischen den einzelnen Vorranggebieten konterkarieren, weil die Ausdehnung eines Windparks größer sein könnte, als die Freiräume zwischen einzelnen Windparks.

Das mit 224 ha größte Vorranggebiet 2 Hoyerhagen ist unter Berücksichtigung des 5-km-Abstands zu Vorranggebiet 1 Hilgermissen und benachbarten Windparks im Landkreis Diepholz auf die SW-NO-Ausdehnung von maximal 3.270 m und O-W-Ausdehnung von 1.890 m begrenzt worden. Bei diesem Gebiet werden die genannten Ausmaße leicht überschritten, da es sich in einem großen unbesiedelten Raum befindet und von gegenüber WEA nicht empfindlichen Bereichen umgeben ist.

5. Endauswahl der Vorranggebiete Windenergienutzung

5.1 Erster Entwurf

In einem letzten Schritt ~~sind~~ waren die Suchräume für potenzielle Vorranggebiete Windenergienutzung einer weiteren „Lupenbetrachtung“ (Luftbildanalyse, exakte Grenzanpassungen) unterzogen worden, wobei durch die Zusammenfassung benachbarter Suchräume 18 potenzielle Vorranggebiete Windenergienutzung herausgearbeitet wurden. Dabei ~~sind~~ waren neue Erkenntnisse über städtebauliche Belange und die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung berücksichtigt worden.

Im Ergebnis ~~sind~~ waren im ersten Entwurf 17 potenzielle Vorranggebiete Windenergienutzung kartographisch konkretisiert worden. Ein Gebiet ~~ist~~ war aus der Auswahl herausgefallen (Steinbrink), da es aufgrund seiner zwischenzeitlich festgestellten hohen avifaunistischen Wertigkeit nicht mehr für die Windenergienutzung empfohlen werden ~~kann~~ konnte (siehe Umweltbericht).

5.2 Zweiter Entwurf

Die Abwägung der im Beteiligungsverfahren 2009 / 2010 und auch der danach abgegebenen planungsrelevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken sowie die Anpassung an rechtliche Vorgaben - insbesondere an die Änderung des LROP 2010 hinsichtlich der Einbeziehung von Waldflächen in die WEA-Planung – führt im Ergebnis zur Festlegung von 17 Vorranggebieten, 15 bestehenden sowie zwei neuen. Die

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

im ersten Entwurf geplanten Vorranggebiete 13 Nendorf und 16 Lavelshoh scheiden nach Anwendung der erhöhten Abstände zur Wohnbebauung aufgrund der zu geringen verbleibenden Flächengröße (VG 13= 0 ha; VG 16= 24 ha) aus.

Überprüfung Offenlandpotenziale

Suchräume 61, 63 – Neues Vorranggebiet 18 westlich Nendorf

Bei der Überprüfung, ob noch Flächen im Offenland für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, wurde ein mögliches Vorranggebiet westlich Nendorf in der Samtgemeinde Mittelweser in die Gebietskulisse aufgenommen. Es handelt sich um Teilflächen der Suchräume 61 und 63, die u. a. wegen des 5-km-Abstands zum ehemaligen Vorranggebiet 13 und avifaunistischer Belange im ersten Entwurf ausgeschlossen waren. Hier ergibt eine erneute Überprüfung, dass unter Berücksichtigung aktueller avifaunistischer Daten des NLWKN und des Wegfalls des ehemaligen Vorranggebiets 13 eine Eignung für WEA nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bereich des bestehenden Windparks östlich Mensinghausen scheidet als potenzielles Vorranggebiet weiterhin aus, und zwar aufgrund seiner Lage in einem national bedeutsamer Bereich (gemäß NLWKN) mit regelmäßig beobachteten Brutstandorten der Wiesenweihe an (Rote Liste Deutschland: Kategorie 2 – stark gefährdet; vgl. Umweltbericht).

Suchraum 12 – Neues Vorranggebiet 19 westlich Sonnenborstel

Ein weiteres neues Vorranggebiet 19 westlich Sonnenborstel konnte ebenso unter Berücksichtigung des Planungskonzepts aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Nicht-Berücksichtigung des Suchraums 12 im ersten Entwurf war die mittlere bis hohe Landschaftsbildwertigkeit und der 5-km-Abstand zum Vorranggebiet 6 Gadesbünden. Im Rahmen der Überprüfung haben sich Veränderungen im Landschaftsbild auf dieser Fläche ergeben. Zum einen bestehen hier Vorbelastungen durch die Kreisstraße 51, zwei neue Ställe an der Straße nach Heemsen, die im Westen gelegenen Bunkeranlagen und die auf dem ehemaligen Militärgelände stehenden Putenmastställe. Außerdem herrschen in diesem Teilbereich des Suchraums große rechteckige Ackerschläge vor. Einziges Gliederungselement sind Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen. Insgesamt kann der Landschaftsbildwert hier durchaus auf „gering“ heruntergestuft werden.

Suchraum 101 – westlich Haselhorn (Landesgrenze NRW)

Diesem rd. 70 ha Bereich in Warmsen an der südlichen Kreisgrenze wurde der Landschaftsbildwert „mittel“ zugeordnet. Er befindet sich in einem großflächigen Vorranggebiet für Erholung und Natur und Landschaft gemäß RROP mit überwiegend hohem Landschaftsbildwert. Es findet sich hier die für den Südkreis typische Parklandschaft mit einem stetigen Wechsel von mosaikartig angeordneten Waldparzellen, Grünländer und Offenland sowie Einzelhoflagen und deren häufig sehr wertvollen Hofgehölzen, die meistens aus alten Eichen bestehen. Außerdem ist der Bereich sehr störungsarm und durch große technische Bauwerke weiträumig unbeeinträchtigt. Es wird weiterhin empfohlen, hier aufgrund der landschaftsästhetischen Wertigkeit kein neues Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen.

Suchraum 141 – Siedener Bruch

Der Suchraum 141 nördlich des bestehenden Vorranggebiets 9 Deblinghausen ist hinsichtlich seiner Einbeziehung in den bestehenden Windpark-Standort geprüft wor-

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

den. Aus raumordnerischer Sicht sollte eine Ausdehnung des Vorranggebiets nach Norden aus Gründen der Barrierewirkung nicht erfolgen. Ansonsten würde ein Windpark von rd. 4 km Länge entstehen. Das südlich liegende Vorranggebiet, das eine kompakte Anordnung der WEA ermöglicht, sollte so bestehen bleiben. Eine Erweiterung in den Bereich des Suchraums hinein würde aufgrund seiner Barrierewirkung voraussichtlich auch zu Konflikten mit der Avifauna führen. Laut Umweltbericht berücksichtigt der derzeitige Zuschnitt Schutzabstände zu nördlich im „Großen Moor“ gelegenen Flächen mit Bedeutung für die Avifauna: einem Gastvogelgebiet regionaler Bedeutung mit einem Vorkommen des Kranichs (Mindestabstand lt. Umweltbericht 1.000 m) und drei Flächen mit Bedeutung für Brutvögel (Mindestabstand lt. Umweltbericht 600 m).

Suchraum 115 – südlich Leese

Dieser 115 ha große Suchraum wurde als potenzieller Erweiterungsbereich für das Vorranggebiet 14 Loccum / Leese geprüft. Im Ergebnis soll die Fläche aufgrund ihres ungestörten Zustands (Ausnahme: ein Stallbau) von der Nutzung der Windenergie weiterhin freigehalten und eine kompakte Bündelung im Bereich des VG 14 angestrebt werden, zumal die Bauleitplanung der Stadt Rehburg-Loccum, östlich der B 441 eine gewerbliche Baufläche auszuweisen, nicht weiterverfolgt wird.

Die Auswirkungen der potenziellen Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Umweltbelange sind im Einzelnen im anliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Nienburg/Weser

Vorranggebiet	Einheits- oder Samtgemeinde / Ortslage	Fläche (ha)	Fläche (ha)
1	SG Grafschaft Hoya / nördlich Hilgermissen	73,5	57,7
2	SG Grafschaft Hoya / nordwestlich Hoyerhagen	265,4	227,0
3	SG Eystrup Grafschaft Hoya / nordwestlich Hämelhausen	91,7	48,2
4	SG Grafschaft Hoya / nordwestlich Calle	113,3	38,9
5	SG Grafschaft Hoya / südwestlich Schweringen SG Marklohe / westlich Sebbenhausen	126,8	89,2
6	SG Heemsen / nördlich Gadesbünden	102,6	66,3
7	SG Marklohe / südwestlich Wohlenhausen/Oyle SG Liebenau / westlich Bühren	192,8	70,5
8	SG Steimbke / südlich Wendenborstel	135,1	106,4
9	Flecken Steyerberg / nordwestlich Deblinghausen	170,6	101,1
10	Flecken Steyerberg / östlich Steyerberg Gemeinde Stolzenau / nordwestlich Anemolter	235,8	184,9
11	SG Landesbergen / nordöstlich Landesbergen	145,3	132,8
12	SG Landesbergen / östlich Husum	90,5	82,8
13	Gemeinde Stolzenau / südlich Nendorf	33,4	0,0
14	Stadt Rehburg-Loccum / nördlich Loccum SG Landesbergen Mittelweser / südlich Leese	79,3	121,6
15	SG Uchte / südlich Lohhof	228,2	101,2
16	SG Uchte / nördlich Lavelslöh	86,1	23,8
17	SG Uchte / südwestlich Glissen / Westenfeld	74,7	42,2
18	SG Mittelweser / westlich Nendorf		150,7
19	SG Steimbke / westlich Sonnenborstel		86,3
Gesamtfläche		2245,1	1707,8

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Die Gesamtfläche der Vorranggebiete Windenergienutzung beträgt ca. 1700 ha, entsprechend 1,2 % der Landkreis-Fläche, auf die raumbedeutsame WEA und Windparks zu konzentrieren sind. Die Zahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung hat sich von 11 auf 17 erhöht. Gegenüber der bestehenden Fläche der Vorrangstandorte für Windenergienutzung im RROP von ca. 1.200 ha erhöht sich damit die Fläche für raumbedeutsame WEA um rd. 500 ha. Dies entspricht einem Zuwachs von 41 %. ~~-,zuzüglich der übrigen Flächen für nicht raumbedeutsame WEA in den Flächennutzungsplänen der Mitgliedskommunen von ca. 400 ha., bedeutet dies insgesamt einen Zuwachs der Fläche für die Windenergienutzung um ca. 40 %.~~

6. Betrachtung der kommunalen Flächennutzungspläne

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG sind die Flächennutzungspläne (F-pläne) und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen entsprechend § 1 Abs. 3 in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich die geplanten Änderungen des RROP auf die einzelnen vorhandene Darstellungen in den F-Plänen der Städte und Samtgemeinden auswirken und die Entscheidungsgründe aufzeigen, die zu einer abweichenden Abgrenzung von Standorten bzw. Festlegungen im RROP geführt haben.

Textliche Ziele und Grundsätze im RROP

Die aktuelle Änderung des RROP verzichtet auf die beiden im RROP 2003 formulierten Grundsätze, dass

1. in den Bauleitplänen - zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Höhenbeschränkungen festgelegt werden sollten und
2. in den Bauleitplänen Standorte für nicht Raum bedeutsame WEA festgelegt und an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

zu 1.)

Dies wirkt sich generell auf alle Standorte im vorliegenden RROP-Entwurf aus, die gleichzeitig in einem Flächennutzungsplan dargestellt sind und hier eine Höhenbegrenzung aufweisen.

Eine Reihe von Standorten für raumbedeutsame WEA, die in den F-Plänen der Gemeinden dargestellt sind, haben sich nach näherer Prüfung auch weiterhin als geeignete Standorte für raumbedeutsame WEA im RROP-Entwurf erwiesen, bzw. wurde neu als solche eingestuft. Um eine möglichst hohe Effizienz und einen möglichst geringen Flächenverbrauch zu erzielen, sollten hier zukünftig keine Höhenbegrenzungen vorgenommen werden.

Die technische Entwicklung für WEA zeigt, dass die Effizienz der Anlagen maßgeblich von der Anlagenhöhe bestimmt wird. Bei einer Höhe von ca. 180 m geht man derzeit davon aus, dass diese „Grundlast fähig“ sind, d.h. auch bei geringen Windgeschwindigkeiten am Boden noch ein nennenswerter Energieertrag zu verbuchen ist. Gleichzeitig geht ein großer Teil der Fachwelt davon aus, dass Anlagen mit weit über 180 m Höhe technisch immer aufwendiger und deshalb in der Regel nicht mehr wirt-

- 2. ENTWURF -
Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
- Begründung -

schaftlich sind. Deshalb ist für den vorliegenden RROP Entwurf - entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik - eine Anlagenhöhe ca. 180 m berücksichtigt worden.

In jedem Fall setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – auf gleicher Fläche und bei gleichem oder höherem Energieertrag - durch wenige höhere WEA deutlich geringer ist als die Beeinträchtigung durch eine größere Anzahl niedrigerer Anlagen.

Im Zuge des aktuellen Landschaftsbildgutachten für den vorliegenden RROP Entwurf ist deshalb ebenfalls eine Anlagenhöhe ca. 180 m angenommen worden, sodass unter den o.g. Vorzeichen die Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einheitlich für das gesamte Kreisgebiet berücksichtigt wurde und auf eine Höhenbegrenzung im Einzelnen verzichtet werden kann.

Sofern der vorliegende RROP-Entwurf Rechtskraft erlangt, müssen die hieraus erwachsenen Anpassungsmaßnahmen für die F-Pläne der Gemeinden im Einzelfall geklärt werden.

zu 2.)

Dies wirkt sich auf alle Standorte aus, die nicht im aktuellen Entwurf des RROP als Standorte aufgeführt sind, d.h. den angelegten Planungskriterien bzw. der Abwägung nicht entsprechen. Wenn die vorhandenen und zukünftig geplanten WEA in diesen Standorten als „nicht raumbedeutsam“ einzustufen sind, sind die Auswirkungen der neu formulierten Ziele der Raumordnung in der Regel jedoch als gering einzustufen, da die Aussage des zukünftig entfallenden Grundsatzes im Prinzip lediglich die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden beschreibt, die lt. Baugesetzbuch den Gemeinden ohnehin eingeräumt sind.

Der Sachverhalt der Raumbedeutsamkeit ist in jedem Einzelfall und bei jedem Vorhaben zu prüfen und zu ermitteln. Als Anhaltspunkte für eine etwaig vorliegende Raumbedeutsamkeit werden in Rechtsprechung und Literatur Anlagenhöhen von mehr als 100 m sowie eine Anzahl von mehr als 5 Windenergieanlagen an einem Standort genannt.

Als problematisch sind die Standorte einzustufen, dass sie den z.B. durch Ihre Größe, Art und Anzahl der bestehenden WEA, Konfliktpotential als raumbedeutsame Standorte zu behandeln sind. Beispielhaft sei hier der Standort Mensinghausen genannt.

Sofern der vorliegende RROP-Entwurf Rechtskraft erlangt, müssen die hieraus erwachsenen Anpassungsmaßnahmen für die F-Pläne der Gemeinden im Einzelfall geklärt werden.

Im Folgenden soll näher auf die Standorte eingegangen werden, die in den F-Plänen der Städte und Gemeinden dargestellt sind und die sich nach den Entwurfskriterien des vorliegenden RROP-Entwurfs und weitergehender Prüfung als geeignete Standorte für raumbedeutsame WEA erwiesen haben. Ebenso werden die Standorte betrachtet, die bisher weder im RROP noch in den F-Plänen dargestellt wurden.

6.1. Vorranggebiet 1, SG Grafschaft Hoya, nördlich Hilgermissen

RROP 2003

Der Standort ist als solcher bereits im RROP 2003 dargestellt. Die hier vorgenommene Abgrenzung ergab sich im Süden und Westen aus den Schutzabständen zu Siedlungsbereichen und im Norden und Osten aus naturschutzfachlichen Belangen (VR Natur u. Landschaft, Vogelzugkorridor und wertvoller Biotop).

RROP Entwurf 2013

Durch die im zweiten RROP-Entwurf vorgenommene Vergrößerung der Schutzabstände zur Wohnbebauung reduziert der Standort im Norden und Süden, sowie teilweise im Westen. Durch die Verringerung der Abstände zum Vogelzugkorridor im Entwurf 2013 verschiebt sich hier die Abgrenzung des Standortes in Richtung Osten. Durch die vorgenommene Vergrößerung der Schutzabstände zur Wohnbebauung entsteht eine größere Kongruenz mit den dargestellten F-Plan-Flächen. Durch die Verringerung der Abstände zum Vogelzugkorridor geht hier die Abgrenzung des Standortes in Richtung Westen über die Darstellung des F-Planes hinaus. Der Standort ist ca. 3,7 km von einem WEA-Standort im Landkreis Verden westlich der Ortslage Stedebergen (SG Dörverden) entfernt. Da es sich im Falle des Vorranggebiets 1 um ein vorhandenes, vergleichsweise kleinflächiges Gebiet handelt, das nicht erweitert wird, ist eine Unterschreitung des Soll-Abstandes von 5,0 km in diesem Bereich vertretbar.

F-Plan

Der F-Plan der Samtgemeinde Grafschaft Hoya stellt hier eine Konzentrationenzone für WEA dar. Für den Standort Hilgermissen ist eine Höhenbegrenzung von 140 m festgelegt. Er deckt sich größtenteils mit der Darstellung im RROP 2003. Durch größere Schutzabstände zur Wohnbebauung ist er jedoch in Richtung Osten um ca. 200 m verschoben.

Bestand WEA

Der Standort ist zurzeit mit 10 WEA unterschiedlicher Bauart bestückt.

Repowering

Durch die vorgenommene Vergrößerung ist ein Repowering am Standort möglich.

6.2 Vorranggebiet 2, SG Grafschaft Hoya, nördlich Hoyerhagen

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt. Der Standort wurde bei der Aufstellung des RROP 2003 näher betrachtet, jedoch aufgrund avifaunistischer Belange (u.a. Greifvogelbrutplätze, Nahrungsbiotop Weißstorch) nicht dargestellt. Er grenzt unmittelbar an die Kreisgrenze LK Diepholz, wo sich auf dem Gebiet der SG Bruchhausen - Vilsen ein bestehender Windpark im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geplanten Standort befindet.

RROP Entwurf 2013

Die oben erwähnten avifaunistischen Belange konnten bei der aktuellen Betrachtung nicht mehr vor Ort nachgewiesen werden, so dass nunmehr keine entgegenstehen-

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

den Belange vorliegen. Sollte es zu einer Neuausweisung im RROP kommen, verschmilzt der Standort mit dem bestehenden Windpark in der SG Bruchhausen-Vilsen.

F-Plan

Auch im F-Plan der SG Grafschaft Hoya ist dieser Standort bisher nicht dargestellt.

Bestand WEA

Am geplanten Standort befinden sich z. Zt. keine WEA auf dem Gebiet des LK Nienburg. Im Norden, unmittelbar anschließend an der Kreisgrenze zum LK Diepholz im Gebiet der SG Bruchhausen-Vilsen besteht ein im dortigen F-Plan dargestellter Standort mit derzeit 8 WEA. Auf dem Gebiet des LK Nienburg sind derzeit 12 WEA geplant.

Repowering

Durch die vorgenommene Neuausweisung ist ein Repowering am Standort möglich.

Schlussfolgerungen

Die Planungsgrundlagen des F-Planes und des RROP sind aufgrund der neuen Erkenntnisse bezüglich der Avifauna nicht mehr schlüssig begründet. Die daraus abgeleiteten Darstellungen des F-Planes engen den Raum für WEA zu stark ein. Die Größe und damit das Potential für die Nutzung von Windenergie, das verhältnismäßig geringe Konfliktpotential und Lage des Standortes im Zusammenhang mit der möglichen Verschmelzung mit dem bereits bestehenden in der Nachbargemeinde zeichnen diesen Standort aus. Durch die Neuausweisung kann ein Ausgleich für weniger gut geeignete und im neuen RROP-Entwurf nicht mehr dargestellte Standorte geschaffen werden.

6.3. Vorranggebiet 3 SG Grafschaft Hoya / bestehender RROP-Vorrangstandort östlich Hassel

1. Bestehender Vorrangstandort

RROP 2003

Das RROP 2003 weist einen etwa 4 km langen und 0,3-1,0 km breiten Standort aus, der sich, die Bahnstrecke H-HB kreuzend, östlich der Ortslage Hassel bis nordöstlich der Ortslage Eystrup erstreckt. Die Abgrenzungen ergaben sich im Wesentlichen aus den Abständen zu den verschiedenen umgebenden Siedlungsbereichen und zu Waldflächen.

RROP-Entwurf 2013

Der Standort Hassel entfällt durch die vergrößerten Siedlungsabstände komplett

F-Plan

Die Flächendarstellungen des gültigen F-Plans bleiben in den Abgrenzungen der im RROP dargestellten Flächen. Es werden jedoch Abstandskorridore für die Eisenbahn, Hochspannungsleitungen und klassifizierten Straßen herausgeschnitten. Wesentliche weitere Regelungen sind als ergänzende textliche Festsetzung ist eine Höhenbegrenzung für WEA auf max.100 m festgelegt. Der Plan beinhaltet ein Konzentrationsgebot in den dargestellten Windparks mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle.

- 2. ENTWURF -
Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
- Begründung -

Bestand WEA

Der Standort ist zur Zeit mit 11 WEA unterschiedlicher Bauart bestückt.

Repowering

Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz. Ein Ersatz durch andere und wesentlich höhere Anlagen wäre in Betrachtung des F-Planes und des RROP 2013 nicht möglich.

Schlussfolgerungen

Durch die Änderung der Planungsgrundlagen des RROP hinsichtlich des Abstandes zu Siedlungsbereichen entfällt dieser Standort im RROP als Raumbedeutsamer Standort komplett. Die Vergrößerung der Schutzabstände ist jedoch vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts bei WEA, hier insbesondere der Höhenentwicklung nachvollziehbar, um z.B. der Gefahr der optischen Bedrängung entgegen zu wirken. Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz.

2. Neues Vorranggebiet nordwestlich Hämelhausen

RROP 2003

Im RROP 2003 ist kein Standort dargestellt.

RROP 2013

Der RROP-Entwurf 2013 stellt eine kleinere VR-Fläche nördlich der Ortslage Hämelhausen, südöstlich der Ortslage Hämelheide dar. Dies resultiert insbesondere durch die nähere Betrachtung und Bewertung der umliegenden Waldflächen, die im Ergebnis aufgrund von Kleinteiligkeit und Beeinträchtigungen (aufgelassenes Mun.-Depot) deutlich verringerte Schutzabstände ermöglichen.

F-Plan

Im F-Plan der SG Eystrup ist der Standort nicht dargestellt.

Bestand WEA

Keine WEA

Repowering

Der Standort eignet sich als neu dargestellte Fläche für ein Repowering. In der Annahme, dass er mit 3-4 modernen Anlagen bestückt werden kann, würde er einen etwa vergleichbaren Ertrag wie der vorhandene Windpark Hassel aufweisen.

Schlussfolgerungen

Eine ca. 0.8 ha Teilfläche nördlich der Ortslage Hohenholz wird aus Gründen der Konzentration nicht dargestellt, da diese räumlich nicht im Zusammenhang mit der Hauptfläche steht, vielmehr mit dem bestehenden Windpark Hassel. Dennoch würde eine WEA hier rein optisch einen Lückenschluss bewirken können und dadurch bis zur Demontage des Windparks Hassel einen Windpark von etwa 6,0 km bestehen lassen. Dies soll zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden.

6.4 Vorranggebiet 4, SG Grafschaft Hoya, nordwestlich Calle

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt.

RROP 2013

Im RROP-Entwurf 2013 wird eine ca. 36 ha große Fläche nordöstlich der Ortslage Calle als VR dargestellt. Die Abgrenzung ist nahezu kongruent mit einem im F-Plan der SG Hoya dargestellten VR-Fläche. Im Westen ergibt sich noch ein ca. 3,5 h großes Anhängsel, welches nicht im F-Plan nicht erfasst ist.

F-Plan

Der F-Plan stellt eine nahezu mit dem RROP-Entwurf kongruente Fläche dar, jedoch mit einer Höhenbegrenzung auf 100 m und einer max. Anzahl von 5 WEA, um damit unter der Schwelle der Raumbedeutsamkeit zu bleiben. Der F-Plan schließt weitere, nicht raumbedeutsame Standorte aus.

Bestand WEA

Der Standort selbst ist mit 5 Anlagen (je 1.8 KW, 100 m Höhe) gleichen Typs bestückt. Etwas mehr als 1000 m östlich außerhalb des Standortes befinden sich 2 weitere WEA (je 0.6 KW, 100 m Höhe).

Repowering

Durch Fortfall der Höhenbegrenzung wäre ein Repowering am Standort denkbar.

Schlussfolgerungen

Der relativ kleine Standort eignet sich auch als Vorranggebiet im RROP ohne Höhenbegrenzung. Der F-Plan der Gemeinde geht von denselben Schutzabständen zu Siedlungsbereichen aus. Das Landschaftsbildgutachten und die Umweltprüfung des Einzelstandortes belegen, dass weniger, aber dafür höhere Anlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich stärker beeinträchtigen als die 5 jetzt vorhandenen 100 m hohen Anlagen.

6.5 Vorranggebiet 5, SG Grafschaft Hoya, SG Marklohe, westlich Sebbenhausen

RROP 2003

Hier ist ein ca. 3,0 km langer und 0,25 – 0,8 km breiter VR-Standort abgegrenzt. Das nördliche Drittel des Standortes wird durch Samtgemeindegrenze Grafschaft Hoya / Marklohe markiert.

RROP-Entwurf 2013

Im Entwurf 2013 sind die vergrößerten Schutzabstände zu Siedlungen angelegt worden, wodurch sich das Vorranggebiet im Bereich der Ortslagen Sebbenhausen, Balge und Behlinger Mühle deutlich verkleinert hat. Im nördlichen Bereich des Standortes wurde zeitweilig ein Rotmilan-Flugkorridor ausgespart. Die avifaunistischen Bestandsuntersuchen im Jahre 2010 konnten jedoch keinen Brutstandort des Rotmilans feststellen, sodass dieser Korridor bis zur östlichen Grenze des Landschaftsschutzgebiets in das Vorranggebiet einbezogen werden könnte (vgl. Umweltbericht).

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

F-Plan der SG Grafschaft Hoya

Der F-Plan stellt zwei Teilflächen im nördlichen Drittel des Standortes dar. Da der F-Plan der SG Grafschaft Hoya von ähnlichen Schutzabständen zu Siedlungsbereichen ausgeht wie der aktuelle RROP-Entwurf 2013, decken sich die Abgrenzungen beider Pläne im Wesentlichen. Der F-Plan sah einen etwas breiteren Rotmilan-Korridor vor. Der F-Plan sieht – insbesondere zum Schutz des wertvollen Ortsbildes von Schweringen (Bundessieger Dorfwettbewerb) – eine Höhenbegrenzung von 140 m vor. Der F-Plan beinhaltet das Konzentrationsgebot.

F-Plan der SG Marklohe

Auch hier sind die Flächen im Wesentlichen kongruent mit den RROP-Darstellungen. Lediglich im Süden des Standortes gibt es geringe Abweichungen durch andere Abstandsannahmen. Der F-Plan beinhaltet das Konzentrationsgebot. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird generell eine Höhenbegrenzung von 140 m in raumbedeutsamen Standorten (hier vorliegend) formuliert.

Bestand WEA

Der Standort ist mit 8 WEA (140 m hohen mit je 2 MW) bestückt. Einige der Anlagen stehen geringfügig außerhalb der Abgrenzung des RROP 2003, jedoch innerhalb der Abgrenzungen des konkretisierenden F-Plan der Gemeinde.

Repowering

Durch den Fortfall des Rotmilan-Korridor ergibt sich eine weitere Ausbaumöglichkeit des Standortes.

Schlussfolgerungen

Der Standort soll als RROP-Standort beibehalten werden. Im Rahmen der Bauleitplanung kann städtebaulich geprüft werden, ob in diesem speziellen Fall (Ortsbild Schweringen) die Höhenbeschränkung aufrechterhalten werden kann.

6.6 Vorranggebiet 6, SG Heemsen, nördlich GadesbündenRROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt.

RROP-Entwurf 2013

Der Entwurf sieht ein etwa 1,6 km langes und 0,6 km breites zusammenhängendes Vorranggebiet vor, das sich gegenüber der F-Plandarstellung vergrößert. Dies resultiert u. a. durch die nähere Betrachtung und Bewertung der vor Ort befindlichen Waldflächen, die aufgrund ihrer Kleinteiligkeit in die Gebietsdarstellung einbezogen wurden. Im südwestlichen Bereich wird teilflächig ein LSG einbezogen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren können entsprechende Erlaubnisse für die Errichtung von WEA im LSG-Bereich erteilt werden.

F-Plan

Der F-Plan der SG Heemsen stellt einen Standort mit zwei Teilflächen dar. Eine Höhenbegrenzung auf 100 m ist vorgesehen. Die südliche Teilfläche befindet sich außerhalb des Vorranggebiets, die der RROP-Entwurf 2013 vorsieht, weil der F-Plan geringere Schutzabstände zur angrenzenden Siedlungsfläche vorsieht. Die Kleinteil-

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

ligkeit der beiden Teilflächen erlaubt nicht mehr als 5 Anlagen in dieser Größenordnung.

Bestand WEA

Der Standort ist mit 5 WEA zu je 100 m Höhe und 1,5 MW bestückt.

Repowering

Durch die Standorterweiterung und Fortfall der Höhenbegrenzung ist die Fläche für Repoweringmaßnahmen gut geeignet.

Schlussfolgerungen

Der Standort ist vergleichsweise konfliktarm. Die Sichtverschattung ist im Nahbereich aber auch in der Fernwirkung durch die umgebenden Waldflächen relativ hoch, so dass ein Fortfall der Höhenbegrenzung gut vertretbar ist. Die beiden WEA außerhalb der zukünftigen Vorrang-Flächen genießen Bestandsschutz. Ersatzflächen für geförderte Repowering-Maßnahmen sind am Standort vorhanden.

Vorranggebiet 7, SG Marklohe, südwestlich Oyle / SG Liebenau westlich Bühren

RROP 2003

Dieser Standort ist im RROP 2003 als Vorranggebiet ausgewiesen. Er zeichnet sich hier durch seine Bandstruktur aus und weist eine Länge von ca. 4,0 km und einer Breite von im Mittel ca. 0,4 km. Durch ergänzende Flächen im F-Plan der SG Liebenau entsteht ein ca. 5,0 km langer Windpark. Der Standort befindet sich auf der Geestkante zum Wesertal (ca. 40 m Höhendifferenz), so dass er besonders markant und weithin sichtbar in Erscheinung tritt – aber dadurch auch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt.

RROP-Entwurf 2013

Durch die vergrößerten Schutzabstände zu Siedlungen verkleinert sich der Standort drastisch. Übrig bleibt ein kompakter Standort mit etwas mehr als 1,0 km Ausdehnung, vorwiegend auf dem Gebiet der SG Liebenau westlich der Ortslage Bühren. Ferner verbleiben zwei Splitter-Flächen im Kreuzungsbereich der B 6 / B 214 (0,7 ha) und etwa 700 m südlich davon (0,4 ha). Auf die Darstellung dieser Splitter sollte zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verzichtet werden.

F-Plan der SG Marklohe

Im F-Plan sind zwei Teilflächen als Vorrangstandorte dargestellt. Beide Teilflächen sind nicht mehr im RROP-2013-Entwurf enthalten (nur Teile der o.g. „Splitter“ kongruent). Der F-Plan beinhaltet das Konzentrationsgebot. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird generell eine Höhenbegrenzung von 140 m in raumbedeutsamen Standorten (hier vorliegend) formuliert.

F-Plan der SG Liebenau

Der F-Plan der SG Liebenau weist zwei Teilflächen als Vorrangstandorte aus, wobei die kleinere, nördliche Fläche unmittelbar an den Vorrangstandort auf dem Gebiet der SG Marklohe anschließt. Diese Teilfläche liegt innerhalb der RROP 2003 Darstellung als raumbedeutsamer Standort. Die größere, südliche Teilfläche liegt außerhalb der RROP 2003 Darstellung. Der F-Plan beinhaltet ebenso das Konzentrationsgebot

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

und legt eine Höhenbegrenzung auf insgesamt 100 m als ergänzende textliche Festsetzung fest.

Bestand WEA

Auf dem Gebiet der SG Marklohe sind 13 WEA unterschiedlicher Hersteller und Leistung (600 – 1500 KW) mit einer max. Höhe von 140 m errichtet. Zusätzlich betreibt ein ortsgebundener Betrieb (Kalksandsteinwerk) in unmittelbarer Nähe des Vorrangstandortes zwei WEA für den eigenen Energiebedarf. Auf dem Gebiet der SG Liebenau sind insgesamt 7 WEA mit einer Höhe von 100 m und je 850 KW errichtet.

Repowering

Der neue Standort westlich Bühren eignet sich für Repowering - Maßnahmen, da er zusätzliche, bisher nicht als Vorrangstandort ausgewiesene Fläche bietet. Im Vergleich zu der im RROP 2003 dargestellten Gesamtfläche ist der neue Standort jedoch deutlich kleiner. Zukünftig deinstallierte WEA können von der Leistung her nur zum Teil an Ort und Stelle ersetzt werden.

Schlussfolgerungen

Die drastische Verkleinerung des Standortes infolge der größeren Schutzabstände zur Wohnbebauung ist aufgrund der zu erwartenden technischen Entwicklung der WEA, insbesondere der wachsenden Anlagenhöhe, nicht nur aus dem Aspekt des Anwohnerschutzes gerechtfertigt. Darüber hinaus wird zukünftig die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 5 km lange Bandstruktur deutlich verringert, wenn veraltete WEA deinstalliert werden. Die im Entwurf 2013 dargestellte Fläche wird von den derzeit bestehenden WEA arrondiert, so dass das Landschaftsbild durch die Errichtung weiterer WEA nur geringfügig zusätzlich gestört wird.

6.8 Vorranggebiet 8, SG Steimbke, südlich Wendenborstel

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt

RROP-Entwurf 2013

Es wird ein ca. 100 ha großer Vorrangstandort dargestellt. Dieser grenzt unmittelbar an die Kreisgrenze zur Region Hannover. Auf dem Gebiet der Region Hannover befindet sich mit ca. 500-700 m Abstand zur Kreisgrenze ein Windparkstandort mit derzeit 11 WEA. Faktisch bilden beide Standorte eine Einheit. Die längste Ausdehnung, über beide Standorte gemessen, beträgt ca. 3.100 m.

F-Plan

Der F-Plan der SG Steimbke stellt einen in etwa gleich großen nicht raumbedeutsamen Vorrangstandort nordwestlich des vorgenannten Standortes dar. Es ist eine Höhenbegrenzung auf max. 100 m festgelegt und im Wesentlichen mit dem „Schutz des Landschaftsbild“ begründet. Darüber gibt der F-Plan eine Höchstanzahl von 5 Anlagen vor, mit einer Öffnungsklausel für eine größere Anzahl, wenn der Nachweis geführt wird, dass der Standort unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit bleibt.

Bestand WEA

Im Bereich der RROP 2013-Fläche sind 5 WEA gleichen Typs mit einer Nennleistung von 850 KW und 100 m Höhe errichtet worden. In der F-Plan-Fläche befinden sich 5

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

WEA älterer Bauart (2 à 225 KW mit 48 m Höhe, 3 à 250 KW Nennleistung mit ca. 50 m Höhe). Ca. 300 m von der Ortslage Steimbke entfernt, außerhalb der beiden o. g. Flächen, befinden sich 2 ca. 50 m hohe WEA mit je 150 KW Nennleistung.

Repowering

Im neuen RROP-Standort bestünde die Möglichkeit des weiteren Zubaus von WEA in die neue Fläche im Rahmen örtlicher Repowering-Maßnahmen.

Schlussfolgerungen

Der neue RROP-Standort, der optisch in Verbindung mit dem Standort auf dem Gebiet der Region Hannover steht, trägt durch die optische Zusammenfügung beider Standorte zu einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Auf eine Höhenbegrenzung sollte verzichtet werden, zumal auch im Standort der Region Hannover keine Begrenzung erfolgt. Der neue Großstandort ist aufgrund seiner Abmessungen, Größe, seines Potentials und seinen zeitgemäßen Planungsgrundlagen als konfliktarm und damit als geeigneter raumbedeutsamer Vorrangstandort zu bezeichnen. Der Samtgemeinde steht planerisch eine Reihe von Möglichkeiten offen, die Bauleitplanung fortzuentwickeln.

6.9 Vorranggebiet 9, Flecken Steyerberg, nordwestlich Deblinghausen

RROP 2003

Im RROP 2003 ist ein ca. 100 ha großer, kompakter Standort mit einer Ausdehnung von ca. 1500x750 m dargestellt.

RROP-Entwurf 2013

Durch die hier vergrößerten Schutzabstände zur Wohnbebauung entfallen im Norden und im Süden Teilbereiche des Standortes, wohingegen im Osten und Westen Erweiterungen des Standortes vorgenommen werden konnten, sodass die Flächenverluste zum großen Teil ausgeglichen werden. Nur 2 von 12 bestehenden WEA liegen geringfügig außerhalb des neuen Zuschnitts, was raumordnerisch aus Maßstabsgründen nicht von besonderem Belang ist.

F-Plan

Der Plan stellt ziemlich genau die Abgrenzung des RROP 2003-Standortes als Vorrangstandort als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen und für die Landwirtschaft dar und legt die eine maximale Gesamthöhe von 100 m über Gelände fest zur Vermeidung übermäßiger Belastungen von Wohn- und Erholungsfunktion sowie Natur und Landschaft.

Bestand WEA

Auf dem Standort sind 3 Anlagen à 600 KW und 9 Anlagen à 1800 KW mit einer Gesamthöhe von max.100 m errichtet.

Repowering

Grundsätzlich könnten alle vorhandenen WEA in Hinblick auf das RROP 2013 durch neue Anlagen ersetzt werden. Durch die vorgenommene Erweiterung des Standortes könnten ein bis zwei WEA zusätzlich errichtet werden.

Schlussfolgerungen

Durch sein Repowering-Potenzial, seine Abmessungen, Lage und Übereinstimmung mit dem Planungswillen der Gemeinde ist der Standort für die Darstellung als regional bedeutsamer Standort im RROP gut geeignet. Ein Repowering mit von der Anzahl her weniger dafür aber höheren, leistungsstärkeren Anlagen würde auch in Hinblick auf eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vertretbar sein.

6.10 Vorranggebiet 10, Flecken Steyerberg und SG Mittelweser östlich Steyerberg

RROP 2003

Im RROP 2003 ist ein ca. 190 ha großer Standort dargestellt. Die max. Ausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung ca. 2,3 km, in Ost-West-Richtung ca. 1,5 km. Er gehört damit zu den größten im RROP 2003 dargestellten Standorten.

RROP-Entwurf 2013

Durch die vergrößerten Schutzabstände zur Wohnbebauung wird der Standort insbesondere nördlich der Ortslage Anemolter deutlich reduziert. Andererseits vergrößert sich der Standort im Norden und Süden durch den Fortfall von z.B. Schutzabständen zu technischer Infrastruktur, sodass der neue Zuschnitt insgesamt eine Fläche von ca. 180 ha aufweist, bei Abmessungen von max. ca. 1,0 km x 2,6 km.

F-Pläne

Der F-Plan Steyerberg stellt im Wesentlichen die Fläche des RROP 2003 dar. Im Süden des Standortes schließt sich eine kleinere Teilfläche auf dem Gebiet der heutigen SG Mittelweser an, die durch das Einfügen eines Abstandskorridors zu Hochspannungsfreileitungen abgetrennt wurde. Eine Teilfläche im „Appendix Anemolter“ ist im F-Plan Stolzenau nicht dargestellt, vermutlich durch die Restriktion „Waldabstand“.

In beiden F-Plänen ist zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Höhenbegrenzung auf 100 m über Grund festgelegt.

Bestand WEA

27 Anlagen, 5 unterschiedliche Typen mit 500, 800, 1000, 1500 und 1800 KW Nennleistung, gewachsener Standort, kein homogenes Erscheinungsbild.

Repowering

Das Gros der heute bestehenden WEA-Standorte befindet sich innerhalb der neu zugeschnittenen Vorrangfläche RROP 2013, so dass diese theoretisch an Ort und Stelle durch neue, leistungsfähigere WEA ersetzt werden könnten. Durch die Ergänzungen des Standortes im Norden und Süden wird weiteres Potenzial geschaffen. Durch ein umfassendes Repowering könnte das derzeitige inhomogene Erscheinungsbild verbessert werden und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden.

Schlussfolgerungen

Der Standort eignet sich durch seine Größe und seinen kompakten Zuschnitt und durch die teilweise vorhandene Vorbelastung des Standortes durch Hochspannungsfreileitungen als raumbedeutsamer Standort. Durch ein durchgreifendes Repowering

kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes reduziert werden, so dass eine Höhenbegrenzung nicht mehr erforderlich ist.

6.11 Vorranggebiet 11, SG Mittelweser, nordöstlich Landesbergen

RROP 2003

Hier wird ein ca. 78 ha großer raumbedeutsamer Standort mit den Abmessungen von max. ca. 0,6 km x 1,5 km dargestellt.

RROP-Entwurf 2013

Der Entwurf sieht eine – bedingt durch die größeren Abstände zur Wohnbebauung - deutliche Verschiebung in nordöstliche Richtung vor. Durch neue Erkenntnisse bzgl. der Avifauna kann die Fläche in Richtung Estorf vergrößert werden. Der Abstand von 1,0 km zur Waldfläche im Norden ergibt sich aus dem Schutzabstand zu dem im Jahre 2010 dort festgestellten Brut des Rotmilans. Der Schutzabstand ist in diesem Fall hoch bemessen, weil die hauptsächliche Ein- und Ausflugrichtung in Richtung Windpark gegeben ist.

F-Plan

Der F-Plan der SG Landesbergen stellt im Wesentlichen die Fläche des RROP 2003 dar, wobei im Westen, gegenüber dem Siedlungssplitter „Landesberger Mühle“ eine Teilfläche ausgespart wurde (Bodenabbau / Sandstich), am östlichen Rand eine etwa gleich große Fläche ergänzt wurde. Der F-Plan sieht eine Höhenbegrenzung von 100 m vor.

Bestand WEA

Auf dem Standort sind 12 Anlagen gleichen Typs mit jeweils 800 KW und insgesamt ca. 10 MW errichtet. 9 der 12 bestehenden Anlagen liegen innerhalb der zukünftigen RROP-Fläche.

Repowering

Der bestehende Windpark ist einer der wenigen im Landkreis, die „in einem Stück“ geplant und umgesetzt wurden. Die gleichartigen Windenergieanlagen in der durch Eisenbahnlinie und Hochspannungsleitungen vorbelasteten Umgebung beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht besonders stark. Dennoch ist die Nennleistung der einzelnen Anlagen vergleichsweise gering. Die zukünftige Fläche bietet ausreichend Platz für moderne, höhere Anlagen mit mehr als 3 MW. Es könnte mindestens eine Verdoppelung der heute installierten Leistung erreicht werden.

Schlussfolgerungen

Der Standort wird als Vorranggebiet wie oben beschrieben weiterentwickelt. Die Umgebung des Standortes ist durch Eisenbahn und Hochspannungsleitung vorbelastet. Durch Repowering-Maßnahmen kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes noch reduziert werden. Deshalb kann auch auf die im F-Plan vorgegebene Höhenbeschränkung verzichtet werden.

6.12 Vorranggebiet 12 , SG Mittelweser, östlich Husum

RROP 2003

Der Standort ist nicht im RROP 2003 dargestellt.

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

RROP-Entwurf 2013

Durch die flächendeckende, differenzierte Betrachtung im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens im Zuge der Entwurfsarbeiten hat sich herausgestellt, dass die hier dargestellte Fläche trotz der randlichen Lage im Naturpark Steinhuder Meer und trotz des Nachweises eines Uhu-Brutplatzes im Umfeld als Vorrangstandort geeignet ist. Gründe dafür sind u.a. die Vorbelastung der Umgebung durch die angrenzende, vier-spurig ausgebaute Bundesstraße 6, die ebenfalls angrenzenden Landes- und Kreisstraßen (weitere Einzelheiten vergl. auch Landschaftsbildgutachten). Der Standort weist eine Fläche von ca. 82 ha auf. Seine Abmessungen betragen max. ca. 960 m x 1500 m. Die Schutzabstände zum o. g. Brutplatz wurden im Entwurf berücksichtigt.

F-Plan

Es besteht keine Darstellung als Vorranggebiet im F-Plan.

Bestand WEA

Keine WEA vorhanden.

Repowering

Die Fläche ist sehr gut als Ersatzfläche für zukünftig entfallende Standorte bzw. einzelne WEA geeignet.

Schlussfolgerungen

Der Standort ist trotz der vorgenannten möglichen Restriktionen durch die Lage im Naturpark und den Brutplatz als WEA-Vorrangstandort geeignet, da das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist und die Anforderungen an den Uhu-Lebensraum beim Standortzuschnitt im RROP berücksichtigt werden können. Durch die mittlere Größe und den kompakten Zuschnitt des Standortes ist die zu erwartende zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung moderner, leistungsstarken WEA auch im Randbereich des Naturparks vertretbar. Um den Standort möglichst kompakt zu gestalten, sollte auf die Darstellung einer ca. 1,6 ha umfassenden Teilfläche westlich der L 370 auf der Höhe des Ortes Husum verzichtet werden.

6.13 Vorranggebiet 13, südlich NendorfRROP 2003

Keine Darstellung

RROP-Entwurf 2013

Der Standort liegt in die vergrößerten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und in nur ca. 2,3 km Entfernung zum neuen Vorranggebiet westlich Nendorf, der aus verschiedenen Gründen besser als regional bedeutsamer Standort geeignet ist (siehe Vorranggebiet 18). Es erfolgt deshalb keine Darstellung.

F-Plan

Darstellung im F-Plan der Gemeinde Stolzenau (SG Mittelweser) in zwei Teilflächen, Höhenbegrenzung auf 100 m.

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Bestand WEA

Insgesamt 6 Anlagen unterschiedlichen Typs mit 3 á 0,6 MW, 1 á 1,0 MW und 2 á 1,3 MW und einer Höhe von 99 bis 100 m.

Repowering

Das Vorranggebiet liegt in den vergrößerten Schutzabständen zu Siedlungsbereichen. Es soll deshalb nicht für Repowering-Maßnahmen vorgesehen werden.

Schlussfolgerungen

Der Standort liegt in den vergrößerten Schutzabständen zu Siedlungsbereichen und in lediglich 2,3 km Entfernung zum neuen Vorranggebiet westlich Nendorf. Da nach Anwendung der erhöhten Abstände keine Fläche mehr verbleibt, kann dieses Gebiet nicht dargestellt werden und scheidet aus der Gebietskulisse aus.

6.14 Vorranggebiet 14, Stadt Rehburg-Loccum, nördlich Loccum

RROP 2003

Im RROP 2003 ist ein ca. max. 800 m x 2000 m große, 126 ha umfassender Vorrangstandort dargestellt. Diese liegt zum Teil unmittelbar an der Landesgrenze zum Kreis Minden-Lübbecke (NRW). Im Osten grenzt der Standort an die Bundesstraße 441.

RROP-Entwurf 2013

Durch die neuen Schutzabstände zur Wohnbebauung entfällt der südliche Teilbereich des Standortes komplett. Die aktuelle differenzierte Betrachtung der Waldflächen und der naturschutzfachlichen Belange ermöglichen eine Erweiterung des Vorranggebiets in nordöstliche Richtung. Insgesamt ergibt der neue Flächenzuschnitt eine Fläche von ca. 130 ha und ermöglicht eine kompakte Windpark-Konstellation.

F-Plan

Der F-Plan entwickelt aus der RROP-Darstellung zwei Teilflächen mit einem dazwischen liegenden Korridor von ca. 700 m Breite. Im F-Plan sind Höhenbegrenzungen von 80 m in der südlichen, von 100 m in der nördlichen Teilfläche ausgesprochen. Korridor und Höhenbegrenzung werden – verkürzt formuliert - mit der Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begründet. Die Stadt Rehburg-Loccum betreibt zurzeit ein Bauleitplanverfahren mit dem Ziel, im Bereich der im RROP-Entwurf 2013 vorgesehenen Erweiterungsfläche ein Gewerbe/Industriegebiet zu entwickeln. Der derzeitige Kenntnisstand ist, dass im Planverfahren von Eigentümern der Flächen vorgetragene Bedenken nicht durch Abwägung zu überwinden sind und die angestrebte Planung nicht durchführbar ist.

Bestand WEA

Auf dem nördlichen Teil des Standortes sind 4 WEA gleichen Typs mit je 1,8 MW und einer Höhe von knapp 100 m errichtet. Auf dem Gebiet des Nachbarkreises befindet sich, im Norden an anschließend, ein Windpark mit 5 WEA unterschiedlicher Bauart und Höhe. Beide Standorte stehen jedoch optisch im Zusammenhang. Für den südlichen Teil des Standortes liegen „ablehnende Vorbescheide“ für die Errichtung von 5 WEA mit je 2,0 KW und einer Bauhöhe von knapp 180 m vor (keine Zustimmung der Luftfahrtbehörde). Gegen diese Entscheidung ist seitens des Antragstellers Klage eingereicht worden.

- 2. ENTWURF -
 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“
 - Begründung -

Repowering

Am Standort sind verhältnismäßig leistungsstarke (1,8 KW) montiert. Sie befinden sich auf der Fläche, die auch zukünftig als Vorrangfläche im RROP Entwurf vorgesehen ist. Der Standort wird im Neuzuschnitt nicht verkleinert, so dass an Ort u. Stelle Ersatz geschaffen wird.

Schlussfolgerungen

Der Neuzuschnitt ist mit einer Ausdehnung von max. 1,5 x 1,5 km kompakter als der im RROP 2003 vorgegebene Standort. Es ist zu erwarten, dass dadurch die zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch ohne eine Höhenbegrenzung insgesamt vertretbar bleibt. Ob eine Höhenbegrenzung aus Gründen der Luftverkehrssicherheit erforderlich ist, konnte nicht aus den vorliegenden Stellungnahmen der zuständigen Stellen abgeleitet werden. Dies muss im Beteiligungsverfahren der erneuten Auslegung bzw. im Genehmigungsverfahren für die Einzelvorhaben geklärt werden.

6.15 Vorranggebiet 15 , SG Uchte, südlich Lohhof

RROP 2003

Das RROP 2003 stellt eine Dreiecksfläche mit einer Kantenlänge von ca. 600-900 m, und einer Fläche von ca. 28 ha. dar.

RROP-Entwurf 2013

Durch die größeren Schutzabstände zur Wohnbebauung entfällt die o.g. Fläche komplett. Die aktuelle differenzierte Betrachtung der Waldflächen und der naturschutzfachlichen Belange ermöglichen jedoch eine für eine Darstellung als raumbedeutsamer Standort ausreichende Erweiterung in südliche Richtung. Insbesondere durch Abstände zu Wohnbebauung entsteht ein Standort aus zwei lang gestreckten, schmalen Flächen die im rechten Winkel aufeinander treffen. Die Seitenverhältnisse betragen ca. 1,4 x 2,1 km. Der Flächeninhalt beträgt ca. 100 ha.

F-Plan

Der F-Plan der SG Uchte stellt nahezu deckungsgleich die Fläche des RROP 2003 dar. Es wird eine max. Höhe von 100 m vorgegeben.

Bestand WEA

Es sind 6 Anlagen gleichen Typs mit je 0,5 MW und einer Bauhöhe von ca. 85 m errichtet.

Repowering

Der neue Standort bietet sich für Repoweringmaßnahmen an, z.B. für die 6 vor Ort bestehenden, leistungsschwachen Anlagen. Ausdehnung, Zuschnitt und Ausrichtung lassen auf ein verhältnismäßig großes Potential schließen, ohne dass eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Schlussfolgerungen

Der neue Standort ist durch seine Lage in einem für WEA relativ konfliktarmen Raum aufgrund seiner Abmessungen und seines Potenzials als raumbedeutsamer Standort geeignet.

6.16 Vorranggebiet 16 , SG Uchte, nördlich Lavelshoh

RROP 2003

Das RROP 2003 stellt eine VR-Fläche mit den max. Abmessungen von ca. 1,1 x 1,3 km dar. Der Flächeninhalt beträgt ca. 53 ha.

RROP-Entwurf 2013

Durch vergrößerte Schutzabstände zur Wohnbebauung wird der Standort auf etwa 25 ha „gestutzt“. Er bleibt damit unter der vorgegebenen Mindestgröße für raumbedeutsame Standorte von 30 ha. und wird folglich nicht mehr dargestellt.

F-Plan

Im F-Plan der SG Uchte sind lediglich 2 kleine, dreieckige Splitterflächen mit einer Fläche von 2,6 bzw. 0,6 ha dargestellt.

Bestand WEA

Es wurde eine knapp 200 m hohe WEA mit 6,0 MW Leistung errichtet. Für 2 weitere Anlagen gleichen Typs besteht ein positiver Bauvorbescheid.

Repowering

Entfällt, da Standort zukünftig entfällt.

Schlussfolgerungen

Der verbleibende Standort liegt deutlich unter der vorgegebenen Mindestgröße für zukünftige raumbedeutsame Standorte. Deshalb sollte keine Darstellung erfolgen.

6.18 Vorranggebiet 18, westlich Nendorf (neues Vorranggebiet)

RROP 2003

Keine Darstellung, weil in einem avifaunistisch wertvollen Bereich laut ehemaligen Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) liegend.

RROP-Entwurf 2013

Der Entwurf stellt einen neuen Standort mit der max. Ausdehnung von ca. 2.300 m x 1.000 m und einer Fläche von etwa 150 ha dar. Er befindet sich in direkter Nachbarschaft eines avifaunistisch wertvollen Bereiches, in dem mehrere Brutplätze der bedrohten Art „Wiesenweihe“ nachgewiesen sind (siehe Umweltbericht). In ca. 1,2 km Luftlinie befindet sich der nicht im RROP 2003 dargestellte, aber dennoch aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs errichtete raumbedeutsame Windpark östlich Mensinghausen. Dieser Standort liegt teilweise in einem von der Staatlichen Vogelschutzwarte der Landesfachbehörde für Naturschutz (NLWKN) bewerteten Bereich von nationaler Bedeutung für Brutvögel. Die aktuellen avifaunistischen Daten belegen dies. Aus diesem Grund war und ist dieser Standort aus naturschutzfachlicher Sicht als Vorranggebiet im RROP nicht geeignet, weil hier durch den Flügelschlag der WEA ein erhöhtes Tötungsrisiko für im Nahbereich der WEA brütende, zur Nahrungssuche auffliegende Tiere besteht. In anderen Windparks ist beobachtet worden, dass die mit Schotter befestigte und mit einer Art „Magerrasen“ bewachsene Aufstellfläche der WEA von den Wiesenweihenmännchen vermehrt als Schlafplatz angenommen wird. Dadurch wird auch der Neststandort gerne in unmittelbarer Nähe ein-

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

gerichtet, was jedoch die o. g. Tötungsproblematik nur verstärkt. Diese Problematik besteht nur eingeschränkt in der neu dargestellten Fläche, der zudem Störungen durch die angrenzende Bundesstraße 441 ausgesetzt ist. Die potenziellen Nahrungshabitate der Wiesenweihe befinden sich vorwiegend nördlich des bestehenden Windparks in den Grünlandflächen des Sienmoores. Die neue Potenzialfläche ist als „Ackersteppe“ einzustufen und ist als Nahrungsraum für die Wiesenweihe nicht geeignet.

F-Plan

Keine Darstellung im F-Plan der Gemeinde Stolzenau (SG Mittelweser)

Bestand WEA

Keine im Plangebiet, jedoch in ca. 1,0 km Luftlinie der nicht im RROP 2003 dargestellte, aber dennoch raumbedeutsame Standort Mensinghausen.

Repowering

Die Fläche ist sehr gut als Ersatzfläche für zukünftig entfallende Standorte bzw. einzelne WEA geeignet.

Schlussfolgerung

Der neue Standort Nendorf West stellt einen – im Vergleich zum Standort Mensinghausen - aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich konfliktärmeren und damit vertretbaren, mit anderen Belangen planerisch abgewogenen Bereich dar. Durch Größe und den vergleichsweise kompakten Zuschnitt des Standortes ist die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von modernen, leistungsstarken WEA vertretbar. Der neue Standort muss in Hinblick auf die Wirkung im Landschaftsbild im Zusammenhang mit dem Standort Mensinghausen betrachtet werden, da der Abstand an der engsten Stelle des dazwischen liegenden Korridors lediglich 1,0 km beträgt

6.19 Vorranggebiet 19, SG Steimbke, südwestlich SonnenborstelRROP 2003

Keine Darstellung.

RROP-Entwurf 2013

Durch die flächendeckende, differenzierte Betrachtung im Rahmen des Landschaftsbildgutachtens im Zuge der Entwurfsarbeiten und der weitergehenden Betrachtung der Ausschöpfung der Offenlandstandorte wurde die Eignung der im Entwurf dargestellte Fläche als Standort für raumbedeutsame Windkraftanlagen festgestellt. So liegt z.B. eine Vorbeeinträchtigung durch Stallgebäude im Standort vor. Der Standort wird begrenzt durch die entsprechenden Schutzabstände zu wertvollen Landschaftsschutzgebieten, Wäldern, Siedlungsbereichen. Die Fläche beträgt ca. 88 ha, bei 520 – 800 m Breite und einer max. Länge von ca. 1.800 m. Der Standort grenzt unmittelbar an die Gemeindegrenze Erichshagen (Stadt Nienburg).

F-Plan

Keine Darstellung.

- 2. ENTWURF -

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 – Teilabschnitt „Windenergie“

- Begründung -

Bestand WEA

Keine.

Repowering

Da es sich um eine komplett neue Potenzialfläche handelt, eignet sie sich für Repowering außerhalb von Vorranggebieten liegender WEA.

Schlussfolgerungen

Der Standort ist durch seine Lage, Größe und sein verhältnismäßig geringes Konfliktpotential als raumbedeutsamer Windpark-Standort geeignet. Es ergibt sich weitergehender Prüfbedarf im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen (siehe Umweltbericht).